

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1927

19 (15.10.1927)

ÄRZTLICHE MITTEILUNGEN

Begründet
von Dr. Robert Volz

AUS UND FÜR BADEN

Schriftleitung:
Dr. Pertz, Karlsruhe

1951

Erscheinen 2 mal monatlich — Preis: 2 RM. vierteljährlich — Anzeigen: die 4gespaltene Millimeterzeile 0,15 RM.

Alleinige Anzeigenannahme durch die **Annoncen-Expedition Rudolf Mosse** in Frankfurt a. M., Berlin, Bielefeld, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Amsterdam, Basel, Wien, Zürich.

Druck und Verlag:
Malsch & Vogel, Karlsruhe

Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind nur bei dem Postamt anzubringen, welchem die Zustellung der Zeitschrift obliegt.
Anschrift der Schriftleitung: Schriftleitung der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden, Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 24.

81. Jahrgang

Karlsruhe, 15. Oktober 1927

Nummer 19

Metaferrin Menogen

Eisen-Eiweiß-Phosphat

Gegen **nervöse Abspannung, Bleichsucht**
Darmlöslich, daher für Magenkranke

Arsen-Metaferrin Jod-Metaferrin

Oder als Lösungen:

Metaferrose — Arsen-Metaferrose — Jod-Metaferrose

Tabl. aus Ovariensubstanz mit
Arsen-Eiweiß-Eisen gegen

Ovarien-Hypofunktion,

klimakt. Beschwerden

Amenorrhöe

Proben und Literatur von Dr. Ernst Laves, Hannover

ACIDOL-PEPSIN



das haltbare

Salzsäure-Pepsin-Präparat

zur Behandlung von
dyspeptischen und achylischen
Zuständen

Originalpackung „Agfo“:
10 und 50 Pastillen zu 0,5 g.
Klinikpackung mit 250 Stück.
Stärke I (stark sauer), Stärke II (schwach sauer).



I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
PHARMAZEUTISCHE ABTEILUNG „Bayer Meister Lucius“

Zur Behandlung der
Herzneurosen
(Herzschmerzen, alle Formen der Gefäßkrämpfe, Herzmuskelstörungen, Angina pectoris, Coronarsklerose):

Corydalon

fast spezifisch wirkendes Kombinationspräparat nach Prof. Dr. G. Treupel
(Extr. Belladonnae 0,01, Phenacetin 0,3, Coffein-Natriumbenzoat 0,2, der Gehalt an Coffein pur. = 0,09.)

Dauerwirkung ohne unerwünschte Nebenwirkungen
Schmerzstillend, krampflosend und gefässerweiternd

Bei Coronarsklerose mit 3x täglich 1 Tablette beginnen, dann 3x täglich 2 Tabletten so lange, bis die Krampfbereitschaft dauernd beseitigt ist. In sonstigen Fällen wird gewöhnlich 3x täglich 1 Tablette ausreichen. Bei Erregungszuständen, die mit Schlaflosigkeit einhergehen, lasse man wegen der Coffeinkomponente die letzte Tagesdosis mehrere Stunden vor dem Schlafengehen nehmen.

Rp. 1 Originalschachtel 20 Stück zu 0,5 — Klinikpackungen zu 100 Stück.

Literatur und Proben für Aerzte kostenlos
Von vielen Krankenkassen zugelassen.

C. Jödecke & Co., Chem. Fabrik A.G.
Berlin-Charlottenburg 1

Entwurf von Gesske

Sanalgin- Tabletten

(Amide phenazon-Coffein citric. Acet-p-phenetidin)
von zahlreichen Aerzten und Zahnärzten begutachtet und als hervor-
ragendes Spezifikum **anerkannt gegen**
Migraine, Neuralgie, Kopfschmerzen, Fieber.
Wirkung äußerst prompt und ohne unangenehme Nebenerscheinungen.
Das Röhrchen mit 10 Tabl. = RM. 2,-. Für Aerzte, Spitäler, Kliniken
hoher Rabatt und Spitalpackungen zu sehr reduziertem Preis.
Zu beziehen durch alle Apotheken oder direkt vom **Pharmazeut.**
Laborat. Sanal, Lörrach (Baden). Gratismuster zu Diensten. 67

Das Combozon-Sauerstoff-Bad Ausgezeichnet für Nachkuren

Reines kräftiges Sauerstoffbad ohne Schaumbildung mit hohem aktiven Sauerstoffgehalt. Erstklassig als Heil- und Erholungsbad bei Herz-, Nerven-, Nieren-, Frauenleiden, Verwundungen, Asthma und Erkrankungen der Luftwege, Folgen der Malaria und Tropenanämie. Gegen Gicht, Schlaflosigkeit, Aderverkalkung, überriechende Sekrete. Garantiert klar und farblos, die Wanne nicht angreifend.

Combozon-Sauerstoff-Entfettungsbad. Glänzende Begutachtungen von ersten ärztl. Autoritäten. **Erstklassige Kohlensäure- u. Fichtennadelbäder.** Sauerstoffbäder sind bei Krankenkassen zugelassen.

RUDOLF BROCKMANN, BERLIN O. 27, Raupachstr. 12. Tel. Amt Königstadt 643.

Anstaltspackungen sehr preiswert. Probe-Sauerstoffbad und Literatur für die Herren Aerzte gratis. Für ärztlichen Gebrauch besondere Preise.

Niederlage: Pelikan-Apotheke, Leipzigerstr. 93



Zur Bekämpfung schmerzhafter Erkrankungen der Aorta,
deren isolierte Wanderkrankung allein das Bild der Aortalgie bestimmt

Besonders indiziert bei: **Aortalgie, Aortitis luetica, Aorten- und Coronarsklerose, Angina pectoris, angiospastischen Zuständen, Hypertonie**

BYK-GULDENWERKE

BERLIN NW 7

As-Fe

sind bekanntlich die wirksamsten Mittel bei der Behandlung der hypochromen Anämien und in der Rekonvaleszenz nach erschöpfenden Krankheiten. Aus der großen Zahl der vorhandenen Verbindungen kommen natürlich **bei magenempfindlichen Patienten** nur solche in Betracht, die den Magen nicht reizen und die auch bei darniederliegender Magensaftsekretion wirksam sind. **Arsenferratin** hat sich in jahrzehntelanger Anwendung bei derartigen Zuständen, bei denen z. B. ferrum reductum nicht resorbiert wird, hervorragend bewährt. Arsenferratin-Tabletten sind **gut verträglich und gut wirksam**.

Falls Ihnen die Zusendung eines Musters erwünscht ist, bitten wir Sie, sich der anhängenden Karte zu bedienen.

C. F. BOEHRINGER & SOEHNE G. M. B. H. / MANNHEIM

Nur für Ärzte

Die kostenlose Zusendung eines Musters von
Arsenferratin-Tabletten
nebst entsprechender Literatur ist mir erwünscht.

*) Name

Ort

Straße

*) Deutliche Unterschrift eventl. Stempel erbeten.

As 18. V



Arsenferratin-Tabletten

Arsenferratin baut sich auf dem Ferratin Schmiedebergs auf, jener Eiseneiweiß-Verbindung, die sich durch gute Resorbierbarkeit und damit verbundene schnelle Wirkung auszeichnet. Arsenferratin enthält 6% Fe und 0,06% As

Originalpackung: Schachtel mit 50 Stück

C. F. Boehringer & Soehne

G. m. b. H.

Mannheim-Waldhof

ÄRZTLICHE MITTEILUNGEN

Begründet
von Dr. Robert Volz

AUS UND FÜR BADEN

Schriftleitung:
Dr. Pertz, Karlsruhe

Erscheinen 2 mal monatlich — Preis: 2 RM. vierteljährlich — Anzeigen: die 4 gespaltene Millimeterzeile 0,15 RM.

Alleinige Anzeigenannahme durch die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse in Frankfurt a. M., Berlin, Bielefeld, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Amsterdam, Basel, Wien, Zürich.

Druck und Verlag:
Malsch & Vogel, Karlsruhe

Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind nur bei dem Postamt anzubringen, welchem die Zustellung der Zeitschrift obliegt. Anschrift der Schriftleitung: Schriftleitung der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden, Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 24.

81. Jahrgang

Karlsruhe, 15. Oktober 1927

Nummer 19

Inhalt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; Bezirksarztstelle Wertheim; Gisela; Fortbildungsvorträge für Aerzte in Heidelberg; Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; Deutscher Aerztebund zur Förderung der Leibesübungen; Was der Arzt über die Anlage von Kapital und Ersparnissen wissen muss; Ein Verein der durch Kurpfuscher Geschädigten; Bücherbesprechung; Vereine: Mannheim, Freiburg.

Ministerium des Innern.

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Gemäss § 1 Ziffer 2 b der unten folgenden neuen Verordnung ist der Kreis der anzeigepflichtigen Verdachtsfälle übertragbarer Krankheiten erweitert worden. Demnach ist der Verdacht von Erkrankungen an Diphtherie, epidemischer Gehirnentzündung (bisher als Encephalitis lethargica bezeichnet), übertragbarer Genickstarre, spinaler typhus sowie anderer, durch Nahrungsmittel übertragenen, Scharlach, Tollwut und Parakinderlähmung, Rückfalltyphus, in die Anzeigepflichtigkeit einbezogen. Weiterhin hat die Anzeigepflichtigkeit auf einen Kehlkopfschwindkrankungsfalles klinisch nachgewiesener Auswurf Tuberkelbazillen ohne Rücksicht darauf, ob im Sputum, sowie in den nachgewiesenen oder vermuteten Lungenschwindsucht Erkrankungsfall an ansteckungsfähigen, kulturfähigen Lungenscheiden notwendig erwiesen. Eine ansteckungsfähige Tuberkelchwindsucht liegt nicht nur beim Vorhandensein von tuberkelbazillenhaltigen Auswürfen vor, sondern auch dann, wenn dem bisherigen Krankheitsverlauf und dem klinischen Befund darauf geschlossen werden kann, dass tuberkelbazillenhaltiger Auswurf entleert wird (§ 1 Ziff. 2 c). Hiervon kommen alle diejenigen Fälle in Betracht, bei denen ein ungünstiger Allgemeinzustand durch sinkendes Körpergewicht oder leicht erhöhte (subfebrile) Körperwärme nachweisbar ist, oder in denen dauernder Husten bei sicher nachgewiesenen Verdichtungsherden des Lungengewebes (Dämpfung, kleinblasige Rasselgeräusche) besteht.

Die bei Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfällen an Typhus anwendbaren Vorschriften der Verordnung vom 9. Mai 1911 und 16. Januar 1925, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, einschliesslich ihrer Anlagen finden nach der neuen Verordnung künftighin auch bei Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfällen an Paratyphus Anwendung.

Zur wirksameren Durchführung der Typhus- und Paratyphusbekämpfung können weiterhin gemäss § 11 Ziffer 5 und 6 der neuen Verordnung auch anscheinend gesunde Personen, deren Ausscheidungen die Erreger des Typhus oder Paratyphus enthalten (Bazillenträger, Typhus- oder Paratyphus-Ausscheider), einer Beobachtung unterzogen und gezwungen werden, ihre Ausscheidungen (Stuhl und Urin) zur bakteriologischen Untersuchung zur Verfügung zu stellen, falls die Polizeibehörde oder der beamtete Arzt dies für erforderlich halten.

Die in § 13 Ziffer 7 der Verordnung vom 16. Januar 1925, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) für Typhusranke vorgeschriebenen Absonderungsmassnahmen können, falls es sich um verdächtige, unsaubere und widerspenstige Personen handelt, auch bei Paratyphuserkrankungen Anwendung finden. In der Regel aber werden zur wirksamen Bekämpfung der Weiterverbreitung des Paratyphus die in § 13 Ziffer 7 Absatz 2 der neuen Verordnung getroffenen Bestimmungen ausreichen, da diese Erkrankung in nicht seltenen Fällen nur zwei bis drei

Tage unbedeutende Krankheitserscheinungen aufweist und deshalb eine Absonderung wie bei Typhus bis zur Dauer von 3 Monaten vom zehnten Tage der Entfieberung ab nicht erforderlich ist.

Die Aerzte, das Krankenpflegepersonal und die Leichenschauer des Amtsbezirks sind durch die Bezirksämter auf die durch die heutige Verordnung in Kraft tretenden neuen Vorschriften bezüglich der ihnen künftighin obliegenden Anzeigepflicht hinzuweisen.

Infolge der durch die neuen Bestimmungen erforderlichen Abänderung der Anlage I zu der Verordnung vom 9. Mai 1911, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten fällt ein Neudruck der zur Erstattung der Anzeigen übertragbarer Krankheiten verwendbaren Kartenbriefe nötig. Bis zum Eintreffen der neuen Vordrucke für die Kartenbriefe sind die bisherigen Anzeigekarten solange, bis der Vorrat aufgebraucht ist, bei Bedarf von den Anzeigenden entsprechend der Verordnung vom Heutigen handschriftlich zu ergänzen. Ebenso sind in den Vierteljahresvordrucke über die Krankheitsverhältnisse des dortigen Bezirks die nach der heutigen Verordnung nunmehr ebenfalls anzeigepflichtigen Verdachtsfälle übertragbarer Krankheiten bei den diesbezüglichen Krankheiten handschriftlich einzusetzen.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 27. September 1927.)

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Artikel I.

Aufgrund des § 85 des Polizeistrafbuchgesetzes wird die Verordnung vom 9. Mai 1911, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275) in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 489), vom 15. Oktober 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347), vom 5. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 442), vom 3. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 429) und vom 16. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16), Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch folgende neue Fassung ergänzt und geändert:

- § 1 Ziffer 2 a, b und c erhalten folgende Fassung:
 - Ausserdem ist innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem für den Aufenthalt am Ort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen:
- a) jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall an:
 - Diphtherie (Kehlkopfkrupp, Rachenschleimhautentzündung oder Halsbräune), Gehirnentzündung, epidemischer (Encephalitis epidemica), Genickstarre, übertragbarer (Menigitis cerebrospinalis epidemica),
 - Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), Kinderlähmung, spinaler (Polio)myelitis anterior acuta infantum),

Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
 Rotz,
 Rückfallfieber (Febris recurrens),
 Ruhr, übertragbarer (Dysenterie),
 Schälblasen der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum),
 Scharlach,
 Tollwut (Lyssa), sowie Bissverletzungen durch tolle
 oder der Tollwut verdächtige Tiere,
 Trichinose,
 Typhus (abdominalis),
 Paratyphus und andere Vergiftungen durch Nah-
 rungsmittel (Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung
 sowie Vergiftung durch andere Nahrungsmittel),
 Wechselfieber (Malaria);

b) jeder Erkrankungsfall, der den Verdacht von Diph-
 therie (Kehlkopfkrupp, Rachen- oder Halsbräune),
 Gehirnentzündung, epidemischer (Encephalitis epi-
 demica), Genickstarre, übertragbarer (Meningitis
 cerebrospinalis epidemica), Kindbettfieber (Wochen-
 bettfieber-, Puerperalfieber), Kinderlähmung, spina-
 ler (Poliomyelitis anterior acuta infantum), Rotz,
 Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr übertrag-
 barer (Dysenterie), Scharlach, Tollwut (Lyssa),
 Typhus (abdominalis) oder Paratyphus und andere
 Vergiftungen durch Nahrungsmittel zu erwecken
 geeignet ist;

c) jeder Todesfall an Lungen- oder Kehlkopfschwind-
 sucht sowie jeder Erkrankungsfall klinisch nach-
 gewiesener Kehlkopfschwindsucht, auch ohne Bazil-
 lennachweis im Auswurf, und jeder Erkrankungsfall
 von ansteckungsfähiger Lungenschwindsucht, d. h.
 bei dem entweder im Auswurf Tuberkelbazillen
 nachzuweisen sind, oder bei dem der bisherige Ver-
 lauf und klinischer Befund damit rechnen lassen,
 dass tuberkelbazillenhaltiger Auswurf entleert wird,
 ferner, wenn ein an ansteckungsfähiger Lungen-
 schwindsucht oder an Kehlkopfschwindsucht Er-
 krankter seine Wohnung wechselt.

2.) § 11 der Verordnung vom 16. Januar 1925, die Bekämp-
 fung übertragbarer Krankheiten (Gesetz- und Verord-
 nungsblatt Seite 16), erhält folgende Fassung:

1. Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind,
 die den Ausbruch der epidemischen Gehirnentzündung,
 der übertragbaren Genickstarre, der spinalen Kinder-
 lähmung, der Körnerkrankheit, des Rotzes, des Rück-
 fallfiebers, der Tollwut, des Paratyphus und andere
 Vergiftungen durch Nahrungsmittel oder des Typhus
 befürchten lassen, sowie Personen, welche von tollen
 oder der Tollwut verdächtigen Tieren gebissen wur-
 den, können einer Beobachtung unterworfen werden.

2. Die Beobachtung wird — abgesehen von den bei Ver-
 dacht auf epidemische Gehirnentzündung übertragbarer
 Genickstarre, spinale Kinderlähmung, Rotz, Paratyphus
 und andere Vergiftungen durch Nahrungsmittel oder
 Typhus erforderlichen bakteriologischen und sonstigen
 Untersuchungen, denen bei Paratyphus- oder Typhus-
 verdacht auch die Bazillenträger und alle als solche
 verdächtigen Personen unterworfen werden können —
 in der Regel darauf beschränkt werden können, dass
 durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in
 angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über
 den Gesundheitszustand der zu beobachtenden Person
 eingezogen werden.

3. Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit
 Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts und der
 Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zu-
 lässig, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind
 oder berufs- und gewohnheitsgemäss umherziehen.

4. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben,
 wenn sich der Krankheitsverdacht als unbegründet er-
 wiesen hat, bei Verdacht auf Typhus insbesondere,
 wenn sich die Stuhl- und Urinentleerungen des Kran-
 ken bei mindestens drei durch einen Zeitraum von
 einer Woche von einander getrennten bakteriologischen
 Untersuchungen als frei von Typhusbakterien erwiesen

haben und auch die serologische Untersuchung negativ
 ausgefallen ist.

5. Als typhus- und paratyphusverdächtig gelten auch
 solche anscheinend gesunde Personen, deren Aus-
 scheidungen die Erreger des Typhus oder Paratyphus
 enthalten (Bazillenträger, Typhus- oder Paratyphus-
 dauerausscheider).

6. Personen, gegen die begründeter Verdacht besteht,
 dass in ihren Ausscheidungen Typhus- oder Paraty-
 phuserreger enthalten sind, haben auf Erfordern des
 beamteten Arztes oder der Polizeibehörde ihre Aus-
 scheidungen zur bakteriologischen Untersuchung zur
 Verfügung zu stellen.

3.) § 13 Ziffer 7 der Verordnung vom 16. Januar 1925, Be-
 kämpfung übertragbarer Krankheiten (Gesetz- und Verord-
 nungsblatt Seite 16), erhält als Absatz 2 folgenden
 Zusatz:

Diese Bestimmungen können bei Erkrankungen an
 Paratyphus oder anderen Vergiftungen durch Nahrungs-
 mittel Anwendung finden. In der Regel ist bei diesen Er-
 krankungen die Absonderung aber schon nach negativem
 Ausfall von 2 innerhalb von 3 Tagen vorzunehmenden
 bakteriologischen Untersuchungen von Stuhl und Urin
 und spätestens nach Ablauf von 2 Wochen nach erfolg-
 ter klinischer Genesung aufzuheben.

4.) § 20 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Bei Typhus können für Bazillenträger Beschränkun-
 gen hinsichtlich der Beschäftigung im Nahrungs-
 und Genussmittelgewerbe angeordnet werden.

5.) In den §§ 7, 8, 10, 13 Ziffer 1, in den §§ 14 bis 18, 20, 23,
 25 und 29 werden hinter das Wort „Genickstarre“ die
 Worte eingeschaltet: „Gehirnentzündung, epidemischer,
 Kinderlähmung, spinaler“ und in dem § 13 Ziffer 6, § 17
 und § 22 vor das Wort „Diphtherie“ und in § 13 Ziffer 8
 vor das Wort „Rotz“: „Genickstarre, übertragbarer, Ge-
 hirnentzündung, epidemischer, Kinderlähmung, spinaler.“

6.) In den §§ 7, 8, 10 Ziffer 11, § 12 und 13 Ziffer 1 und 8,
 §§ 14—18, 20—23, 25 und 29 wird hinter „Typhus“ je-
 weils eingeschaltet: „Paratyphus oder andere Vergif-
 tungen durch Nahrungsmittel“.

Artikel II.

Die Anlage I zu der Verordnung vom 9. Mai 1911, Be-
 kämpfung übertragbarer Krankheiten (Gesetz- und Verord-
 nungsblatt Seite 75), erhält folgende Fassung:

„Anzeige

eines Falles von

1. Aussatz (Lepra) oder Aussatzverdacht. —
2. Bissverletzung durch ein tolles oder tollwut-
 verdächtiges Tier. —
3. Cholera (asiatische) oder Chole-
 raverdacht. —
4. Diphtherie (Kehlkopfkrupp, Rachen-
 oder Halsbräune) oder Diphtherieverdacht. —
5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberver-
 dacht. —
6. Gehirnentzündung, epidemische (Ence-
 phalitis epidemica) oder Gehirnentzündungsver-
 dacht. —
7. Gelbfieber oder Gelbfieberver-
 dacht. —
8. Genickstarre, übertragbare (Meningitis
 cerebrospinalis epidemica) oder Genickstarrever-
 dacht. —
9. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperal-
 fieber) oder Kindbettfieberverdacht. —
10. Kin-
 derlähmung, spinale (Poliomyelitis anterior acuta infan-
 tum) oder Kinderlähmungverdacht. —
11. Kör-
 nerkrankheit (Granulose, Trachom). —
12. Kehlkopf-
 schwindsucht oder ansteckungsfähige Lungen-
 schwindsucht. —
13. Milzbrand oder Milzbrand-
 verdacht. —
14. Pest (orientalische Beulenpest und
 Lungenpest) oder Pestverdacht. —
15. Pocken (Blat-
 tern) oder Pockenverdacht. —
16. Rotz oder Rotz-
 verdacht. —
17. Rückfallfieber (Febris recurrens)
 oder Rückfallfieberverdacht. —
18. Ruhr, über-
 tragbare (Dysenterie) oder Ruhrverdacht. —
19. Schäl-
 blasen der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum). —
20. Scharlach oder Scharlachverdacht. —
21. Tollwut oder Tollwutverdacht (Lyssa). —

Schering

Veramon

Bewährtes Analgetikum mit potenziierter Wirkung

gegen: **Neuralgien**
Dysmenorrhoe
Wundschmerz

Hervorragendes Schmerzprophylaktikum vor operativen Eingriffen!

Originalpackungen: Röhren zu 10 und 20 Tabletten zu je 0,4 g
Wohlfeile Klinikpackung zu 250 Tabletten zu je 0,4 g

Veramon ist von allen Krankenkassen Deutschlands zur Verordnung zugelassen!

Proben und Literatur unter Bezugnahme auf diese Zeitschrift kostenfrei durch:

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering.)
Berlin N. 39



CEWEGA

zur
Beruhigung
und Kräftigung
der erkrankten
Organe

Für
Herzleidende

DIGALEN

Digitoxin. solubil. Cloëtta

Für
Nervenleidende

SEDOBROL

Brompräparat in Würzwürfelform

CHEMISCHE WERKE GRENZACH A.G.
Wissenschaftliche Abteilung, Berlin N.24

22. Trichinose. — 23. Typhus (abdominalis) oder Typhusverdacht. — 24. Paratyphus oder Paratyphusverdacht sowie Erkrankung oder Verdacht anderer Vergiftungen durch Nahrungsmittel (Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung oder Vergiftung durch andere Nahrungsmittel). — 25. Wechselfieber (Malaria). (Das Zutreffende ist zu unterstreichen).

Ort der Erkrankung:

Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk):

des Erkrankten

Familienname: Vorname:

Geschlecht*): männlich, weiblich.

Alter:

Stand oder Gewerbe: Stelle der Beschäftigung:

bei Kindern

Name und Stand der Eltern:

Angabe der Schule (Kinderschule, Kleinkinderbewahranstalt, Krippe und dergl.) und der Klasse:

Tag der Erkrankung:

Tag des Todes:

Ist der Kranke abgesondert?

Wenn nicht, aus welchem Grunde?

Ist Anordnung für die laufende Desinfektion getroffen?

Sind schulpflichtige Kinder im Hausstande vorhanden oder Kinder, die eine Kinderschule, Kleinkinderbewahranstalt, Krippe oder dergleichen besuchen?

Welche Schule (Kinderschule, Kleinkinderbewahranstalt, Krippe oder dergleichen) besuchen sie?

Name des behandelnden Arztes:

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist; bei Erkrankungsfällen in Krankenhäusern auch Wohnung vor der Erkrankung; bei Vergiftung durch Nahrungsmittel Angabe des Geschäfts, aus dem die verdächtige Ware bezogen wurde, und nähere Bezeichnung der Ware; bei Kindbettfieber und Kindbettfieberverdacht Name der zugezogenen Hebamme).

Bei Kehlkopfschwindsucht oder ansteckungsfähiger Lungenschwindsucht: Grund der Anzeige — Wohnungswechsel, Aufnahme in ein Krankenhaus oder in eine Lungenheilstätte sowie Entlassung aus derselben, Auftreten der Krankheit in der Schule*).

Ort und Datum:

Unterschrift der die Anzeige erstattenden Person:

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1927.

Der Minister des Innern

Remmele

Bezirksarztstelle Wertheim.

Die Bezirksarztstelle in Wertheim ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 3 Wochen einzureichen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1927.

Der Minister des Innern

In Vertretung

gez. Föhrenbach

*) Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Gisela

Deutsche Lebens- und Aussteuerversicherungs-Aktiengesellschaft München

Schreibt:

„Der am 8. Juli 1927 von uns wegen verschiedener unredlicher Handlungen fristlos entlassene Gustav Wächter aus Cannstatt hat nach dieser Zeit verschiedene Aerzte aufgesucht und dabei behauptet von uns beauftragt zu sein Vertrauensärzte zu bestellen. Dabei verfolgte Wächter den Zweck, die in Rede stehenden Herren und Damen zur Stellung von Versicherungsanträgen und Leistung von Anzahlungen zu veranlassen.

Es ist anzunehmen, dass nur ein Teil der Geschädigten sich bisher mit uns in Verbindung setzte. Wir bitten uns noch nicht bekanntgegebene Fälle mitzuteilen, um tunlichst eine Schadloshaltung unserer Mitglieder zu erreichen. Ferner bitten wir von einem Besuch des Wächter sofort die nächste Polizeistation zu verständigen.“

Fortbildungsvorträge für Aerzte

an der Universität Heidelberg, im Winter 1927/28.

1927:

Für den Winter sind folgende Vorträge in Aussicht genommen:

Dienstag 25. Okt.: Prof. Enderlen: Klin. Demonstration.

„ 8. Nov.: Prof. Moro: Demonstrationen.

„ 22. Nov.: Prof. Menge: Sterilität der Frauen und ihre Behandlung.

„ 6. Dez.: Prof. v. Krehl: Behandlung des Diabetes mellitus.

„ 20. Dez.: Prof. Bettmann: Behandlung der akuten Gonorrhoe.

1928:

Dienstag 10. Jan.: Prof. Kümmel: Die Beziehungen zwischen den oberen Luftwegen und Neurosen.

„ 24. Jan.: Prof. Homburger: Schulfragen.

„ 7. Febr.: Prof. Wieland: Ausgewählte Kapitel aus der Kreislaufpharmakologie.

„ 14. Febr.: Prof. v. Weizsäcker: Neueres zur Gehirnpathologie und zum Lokalisationsproblem.

„ 28. Febr.: Prof. Gotschlich: Ueber die Zusammenarbeit des prakt. Arztes und des Bakteriologen.

Zeit: 18^h—19 Uhr. Ort: Hörsaal der Hautklinik. Der Vortrag von Herrn Prof. Enderlen in der chirurg. Klinik. v. Krehl.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vortrag von Sanitätsrat Dr. Oppenheimer-Mannheim.

M. D. u. H.! Am 1. Oktober tritt das neue deutsche Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Kraft. Da ist es Zeit, dass auch die Aerzte sich über dasselbe orientieren, und ich begrüße es deshalb dankbar, dass der Vorstand der Bad. Aerztl. Landeszentrale mir Gelegenheit gegeben hat, Ihnen heute meine Auffassung über dieses Gesetz und die Stellung der Aerzte in demselben hier darzulegen.

M. D. u. H.! Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als Volkskrankheit bestand bisher fast ausschliesslich in der Bekämpfung der Prostitution, die man als die hauptsächlichste Verbreiterin derselben ansah. Das neue Gesetz geht andere Wege. Die Reglementierung der Prostituierten, ihre einseitige polizeiliche Ueberwachung, nicht allein in sanitärer Hinsicht, wird aufgehoben, sie werden der übrigen menschlichen Gesellschaft wieder gleichgestellt und nur hinsichtlich ihrer Wohnungen, der Kinder und der Kirchen wegen, etwas beschränkt.

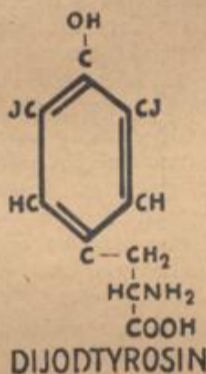
Die Vorschriften des neuen Gesetzes erfassen gleichmässig das männliche und das weibliche Geschlecht und erfüllen damit eine alte, nicht unbegründete Forderung der sog. Abolitionisten.

JODGORGON

NACH ABDERHALDEN

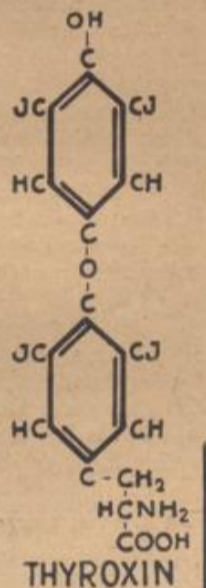
< DIJODTYROSIN >

Jodpräparat mit mitigierter Schilddrüsenwirkung



Aus der chemischen Verwandtschaft mit Thyroxin, dem spezifischen Prinzip der Schilddrüse, erklärt sich die biologische Wirksamkeit von JODGORGON (DIJODTYROSIN). Thyroxin ist der Dijodoxyphenyläther des Dijodtyrosins.

JODGORGON vereinigt gedämpfte Schilddrüsenwirkung mit milder Jodwirkung.



INDIKATIONEN: Tertiär-syphilitische Krankheitsprozesse – Skrofulose Bronchitis – Arteriosklerose – Struma.

**Besonders angezeigt:
Zur schonenden Schilddrüsenmedikation.**

Literatur und Versuchsmengen -kostenlos!



CHEMISCHE FABRIK PROMONTA G.M. B.H. HAMBURG 26

Der Grundgedanke des Gesetzes in sanitärer Hinsicht ist: die frühzeitige Erfassung aller Kranken und besonders der Infektionsquellen, die Zuführung der Kranken zu einer zweckmässigen Behandlung und die Ueberwachung der Kranken bis zu ihrer Gesundung resp. bis zur Unmöglichkeit, ihre Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten.

In dem Gesetz sind deshalb der Umfang der Geschlechtskrankheiten genau definiert, die Pflichten der Kranken selbst, die Aufgaben des Staates, der Behörden und der Aerzte präzisiert, Bestimmungen über die Schweigepflicht aller Beteiligten getroffen, die Verbreitung von Druckschriften über die Heilung und Verhütung von Geschlechtskrankheiten und den Verkehr mit derartigen Mitteln geregelt und die bisherigen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über die Ueberwachung der Prostituierten abgeändert und ergänzt.

M. D. u. H.! Ich will nicht auf alle Einzelheiten des Gesetzes, seine Entstehung usw. eingehen — dazu reicht auch nicht die Zeit — ich will mich beschränken auf das, was die Aerzte besonders angeht.

Und da ist gleich der § 1 des Gesetzes, der die Geschlechtskrankheiten definiert:

Geschlechtskrankheiten im Sinne des Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker, ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

Also, nicht nur der Tripper der Harnröhre, des Cervix, also der Geschlechtsorgane, auch der Tripper der Augen, des Rektums, die syphilitischen Erscheinungen im Munde, an den Händen fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes.

Wer an einer dieser Erkrankungen leidet, muss nach § 2, sobald eine Ansteckungsgefahr mit seiner Krankheit verbunden ist, sich behandeln lassen und zwar von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt, wobei ausdrücklich jede Fernbehandlung verboten ist.

Diese Bestimmung, im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 7, welche ausdrücklich die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane — damit ja kein Zweifel bestehen kann — den für das Deutsche Reich approbierten Aerzten vorbehält, ist der für uns Aerzte wichtigste Paragraph des Gesetzes. Er schliesst die Behandlung durch nichtapprobierte Personen, vulgo Kurpfuscher, vollkommen aus. Dieses Verbot ist nur nach schweren Kämpfen innerhalb der Instanzen der Gesetzgebungsmaschine zu Stande gekommen, wobei nicht immer sachliche Momente den Ausschlag gaben, sondern rein parteipolitische Gründe vorgeschoben wurden. Aber schliesslich hat doch die bessere Einsicht gesiegt, und die Kurpfuscher sind bei der Behandlung der Geschlechtskrankheiten vollkommen und endgültig ausgeschaltet worden.

M. D. u. H.! Mit diesem Verbot ist zum ersten Male eine Bresche geschlagen worden in die Kurierfreiheit in Deutschland, und den approbierten Aerzten ein Monopol für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und der Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane übertragen worden. Jetzt liegt es an der deutschen Ärzteschaft zu zeigen, ob sie dieses Vertrauens würdig ist, das die deutsche Reichsregierung, Reichsrat und Reichstag in sie gesetzt haben. Wenn wir dieses Vertrauen verlieren, wenn wir nicht freudig, ehrlich und bewusst mit allen unseren Kräften mitarbeiten an den uns durch das Gesetz übertragenen Aufgaben, m. D. u. H., dann ist es aus mit der Freiheit des ärztlichen Standes, dann kommt die Verbeamtung mit allen ihren Folgen.

Welches sind nun die Aufgaben und Pflichten der Aerzte aus dem neuen Gesetz? Lassen Sie mich die Bestimmungen im Wortlaut vorlesen:

§§ 8, 9.*)

M. D. u. H.! Die Bestimmungen sind zwar klar und eindeutig, und trotzdem ist ein Kommentar nicht überflüssig.

Der Arzt soll eine geschlechtskranke Person belehren und zwar über die Art der Krankheit, über die Ansteckungsgefahr, über die Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs und der Eheschliessung während der Zeit der Ansteckungsgefahr und soll bei mangelnder Einsicht des Patienten die Belehrung und weiter das vorgeschriebene amtliche Merkblatt dem-

*) Der Wortlaut des Gesetzes findet sich in der letzten Nummer dieser Blätter.

jenigen zu Teil werden lassen, der für das persönliche Wohl des Kranken zu sorgen hat.

Um das Letztere gleich vorwegzunehmen, wird es für den Arzt nicht immer leicht sein zu entscheiden, ob der Kranke das „nötige Verständnis für die Belehrung“ besitzt. Wir erleben doch fast alltäglich, dass Minderjährige mit Geschlechtskrankheiten uns aufsuchen, die volles Verständnis für ihren Zustand besitzen, während andererseits manchmal Erwachsene, Männer und Frauen, absolut nicht verstehen wollen, dass sie an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leiden, ja jeden Geschlechtsverkehr entschieden ablehnen. Im ersteren Fall genügt zweifellos die Belehrung des minderjährigen Kranken, wer aber soll im zweiten Falle an seine Stelle treten? Sie sehen an diesem einen Beispiel, wie schwer die Aufgabe des Arztes sein kann.

Die Hauptschwierigkeit für den Arzt liegt vor allem aber in der richtigen Erkenntnis der Krankheit selbst und ihrer Ansteckungsgefährlichkeit. Da muss der Arzt zunächst selbst wissen, wie weit die Grenzen seines Wissens und Könnens gesteckt sind, und dass er die Pflicht hat, falls sein Können nicht ausreicht und er nicht in der Lage ist, sein Wissen zu erweitern, den Kranken dahin zu verweisen, wo ihm die nötige Behandlung und Belehrung zu Teil werden kann. Vermehrte Kosten dürfen kein Hinderungsgrund sein, nachdem das Gesetz ausdrücklich bestimmt hat, dass evtl. die Behandlung auf öffentliche Kosten sicherzustellen ist. Das Gesetz hat keinen Unterschied gemacht zwischen prakt. Aerzten und Fachärzten. Es hat ganz allgemein die Behandlung den für das Deutsche Reich approbierten Aerzten vorbehalten. Aber umso mehr ist es Pflicht aller Aerzte sich ihrer Verantwortung bewusst zu sein und entsprechend zu handeln.

Also, 1. Aufgabe: Belehrung. Dazu gehört neben dem nötigen Wissen und Können noch weiter viel Takt und Vorsicht. Wenn man erlebt hat, dass Kranke unmittelbar nach Kenntnisnahme der Erkrankungsart — namentlich nachdem soviel über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten, ihre angebliche Unheilbarkeit, ihre Vererbung etc. in den Tageszeitungen bekannt gegeben worden ist — dass Kranke Mord- und Selbstmordideen äussern und zur Ausführung bringen, dann heisst es auch hier vorsichtig, schonend und individualisierend vorgehen. Dem Arzte ist schon durch das Gesetz ziemlich viel Freiheit gelassen, was schon daraus hervorgeht, dass die Aufgaben des Arztes in die Form von Soll-Bestimmungen gekleidet sind (worauf ich nachher noch zurückkomme).

Die 2. Aufgabe des Arztes ist die Ueberwachung des Kranken. Solange er die ärztlichen Anordnungen befolgt, ist keine Anzeigepflicht gegeben. Erst wenn der Kranke bei noch vorhandener Ansteckungsmöglichkeit sich der ärztlichen Behandlung entzieht, hat der Arzt die Pflicht die Gesundheitsbehörde oder die von derselben benannte Beratungsstelle zu benachrichtigen.

Er muss dies unter allen Umständen tun, wenn der Kranke infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse andere besonders gefährdet. (Personen, die im Lebensmittelberuf tätig sind, Kindermädchen, Friseure etc., Feststellungen, die zu treffen manchmal sehr schwer und verantwortungsvoll sein werden).

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind Muss-, keine Soll-Bestimmungen.

M. D. u. H.! Was geschieht nun aber mit dem Arzte, der diesen Bestimmungen zuwider handelt? Das Gesetz selbst, das für die Uebertretung der sonstigen Bestimmungen Gefängnisstrafen, Geldstrafen oder beides zusammen vorgesehen hat, schweigt sich über eine evtl. Bestrafung des Arztes, der gegen die Vorschriften handelt, aus. Bleibt deshalb der Arzt gegebenenfalls straffrei? Keineswegs.

Nach meiner Auffassung hat der Gesetzgeber diese Unterlassung mit voller Absicht vorgenommen, denn die vorhandenen Strafbestimmungen genügen vollkommen.

Ein Arzt, der die Vorschriften der §§ 8 und 9 des Gesetzes nicht erfüllt, kann sowohl strafrechtlich wie zivilrechtlich wie ehrengerichtlich in Anspruch genommen werden. So sagt z. B. der § 20 des Bad. Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals: „Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung seines Berufes wie ausserhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf

Walthers Elixir Condurango pept.

Immermann

Wirksames und bestempfohlenes Mittel bei (Name gesetzlich geschützt)
Magen- und Darmkatarrhen, Dyspepsie, Indigestion, Appetitlosigkeit usw.

F. Walther, Dinglingen-Lahr, Baden

11

Nujol

Gesetzlich geschützt

gegen Obstipation
Das ideale
Darmgleitmittel



Regelmässig wie ein Uhrwerk

„Nujol“, der Prototyp der Paraffinöle, ist vollkommen chemisch rein sowie geschmackfrei und besitzt eine auf die Physiologie des Darmes eingestellte Viskosität

Literatur und Proben
 kostenfrei durch 106

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft
 Nujol-Abteilung **Hamburg 36**

Man spart

Kosten, Zeit u. Arbeit

durch Benutzung unserer Annoncen-Expedition, selbst wenn es sich nur um eine Gelegenheits-Anzeige, ein Gesuch oder ein Angebot handelt, das in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden soll!

Annoncen-Expedition
Rudolf Mosse

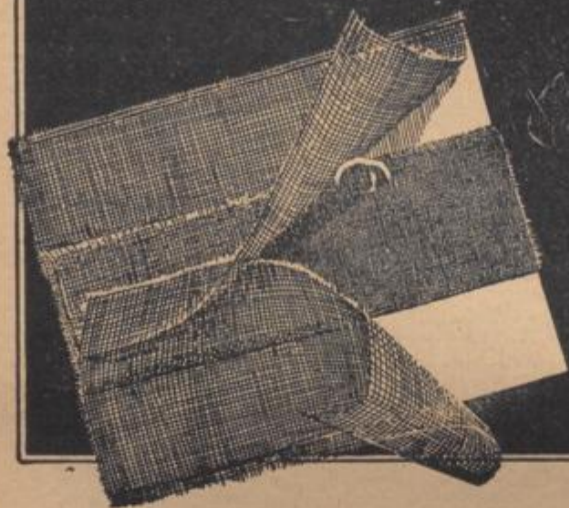
Mannheim, Planken O 4,6
 Fernspr. Nr. 3011
 Karlsruhe, Kaiserstr. 118
 Fernspr. Nr. 6891

Der beste Schnellverband ist

Hansaplast

hergestellt aus echtem

Leukoplast



P. Beiersdorf & Co. A.-G.
Hamburg

erfordert. Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt." Eine solche „ihm obliegende Pflicht“ ist nun zweifellos die in den §§ 8 und 9 des Gesetzes genau präziserte Pflicht der Belehrung und der Ueberwachung resp. Meldung. Es ist zwar nur, wie ich vorhin ausgeführt habe, teilweise eine Soll-Bestimmung, aber es ist für mich kein Zweifel, dass der Arzt diese Bestimmung erfüllen muss, wenn er nicht im Einzelfalle schwerwiegende Gründe für die Nichterfüllung geltend machen kann.

Neben der ehrengerichtlichen Bestrafung hat er aber auch strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen, wenn nachgewiesen wird, dass durch die fehlende Belehrung und Ueberwachung eine andere, dritte Person schweren Schaden an ihrer Gesundheit oder gar den Tod erlitten hat. Dass daneben auch — und mit Recht — zivilrechtliche Ansprüche erheblicher Natur gestellt werden können, ist für mich gar keine Frage.

Deshalb, m. D. u. H., nehmen sie diese Bestimmungen sehr ernst und befolgen Sie dieselben so gewissenhaft als nur möglich, damit nicht neben dem Stande als Ganzem Sie selbst als einzelner Schaden erleiden. Ich fürchte sehr, dass die Prozesse kommen, dass sie zahlreich sein und dass die Richter nicht allzu gnädig gegen die Aerzte urteilen werden.

Eine weitere Pflicht des Arztes, die zwar im Gesetz nicht ausdrücklich niedergelegt ist, aber als selbstverständlich erwartet wird, ist seine Mitarbeit bei der Aufdeckung und Unschädlichmachung der Infektionsquellen.

„Der Beruf des deutschen Arztes ist Gesundheitsdienst am deutschen Volke“, sagt der § 1 unserer neuen Standesordnung für die deutschen Aerzte. Ein solcher Gesundheitsdienst am deutschen Volke ist die Aufdeckung aller Quellen, aus denen die Geschlechtskrankheiten immer und immer wieder sich erneuern. Schwierigkeiten aus dieser Mitwirkung werden Ihnen niemals erwachsen. Personen, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigen, sind zunächst mündlich von der Gesundheitsbehörde zu vernehmen, und die Anzeigen werden erst dann weiter verfolgt, wenn die Vernehmung ergeben hat, dass ein ausreichender Anhalt für die Richtigkeit der Tatsachen vorhanden ist. Für die Wichtigkeit dieser Vorschrift darf ich Sie vielleicht nur erinnern an die lange Inkubationszeit bei der Syphilis.

Ich pflege im Allgemeinen so vorzugehen, dass ich den Patienten nach der Infektionsquelle befrage, so wie er sie meint und ihn dann auffordere, dieselbe zur Untersuchung entweder zu mir oder zu einem anderen Arzte zu senden. Kommt die Infektionsquelle der Aufforderung nicht nach, so lasse ich mir von dem Kranken die mündliche oder noch besser die schriftliche Erlaubnis geben den Namen der Infektionsquelle und evtl. auch den seinigen der Beratungsstelle oder der Gesundheitsbehörde zu melden, die dann genau nach den Bestimmungen des Gesetzes vorzugehen haben. So habe ich meiner Pflicht gegenüber der Allgemeinheit genügt, ohne Gefahr zu laufen mich Unannehmlichkeiten auszusetzen.

Auf einen weiteren, für die Aerzte sehr wichtigen Punkt muss ich jetzt noch eingehen: das ärztliche Zeugnis für die Geschlechtskranken. § 4 des Gesetzes sagt:

Die zuständige Gesundheitsbehörde kann Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiterzubreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis, nur in begründeten Ausnahmefällen ein von einem durch die zuständige Gesundheitsbehörde benannten Arzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des untersuchenden Arztes können solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen.

Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiterzubreiten, können einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus verbracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Anzeigen, deren Urheber nicht erkennbar sind, dürfen nicht beachtet werden. Personen, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigen, sind zunächst mündlich zu vernehmen und die Anzeige erst dann weiter zu

verfolgen, wenn die Vernehmung ergeben hat, dass ein ausreichender Anhalt für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen vorhanden ist.

Soweit andere Mittel zur Durchführung der in Abs. 1, 2 vorgesehenen Massnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. Aerztliche Eingriffe, die mit einer ersten Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Die Reichsregierung bestimmt, welche ärztlichen Eingriffe insbesondere hierunter fallen.

Dieses Zeugnis wird namentlich jetzt in der Uebergangszeit sehr häufig verlangt werden und jeder Arzt ist berechtigt ein solches auszustellen. Die Gesundheitsbehörde hat die Pflicht dasselbe anzuerkennen, wenn sie nicht in begründeten Ausnahmefällen ein von einem durch sie benannten Arzte — der aber kein beamteteter sein muss — ausgestelltes Zeugnis verlangt.

Aerztliche Zeugnisse können von den Gesundheitsbehörden nur von Personen verlangt werden, die dringend verdächtig sind geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiterzubreiten. Also, nicht die Tatsache des zügellosen Geschlechtsverkehrs allein, nicht die Tatsache der gewerbsmässigen öffentlichen oder geheimen Unzucht allein genügen, um die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anzuordnen, nein, es muss auch der dringende Verdacht einer Geschlechtskrankheit vorliegen, und der kann doch nur dann vorhanden sein, wenn eine Anzeige wegen Ansteckung vorliegt. Anders liegt die Sache bei den bisher wegen gewerbsmässiger Unzucht kontrollierten Dirnen. Diese sind erfahrungsgemäss alle ausnahmslos geschlechtskrank. Und wenn sie auch vorübergehend als anscheinend geheilt aus dem Krankenhause entlassen sind, so doch nur deshalb weil bei den letzten Untersuchungen Krankheitskeime nicht mehr nachweisbar waren, nicht deshalb weil sie nun wirklich geheilt und gesund in medizinischem Sinne sind. Ihnen wird stets die Auflage gemacht werden können, das Zeugnis eines Arztes beizubringen. Aber wehe, wenn sie eines Tages das Zeugnis eines Arztes oder gar eines beamteteten oder Facharztes beibringen, dass sie gesund sind: dann hat die Gesundheitsbehörde für lange Zeit jedes Machtmittel über die Dirne verloren.

Sie ersehen aus diesem Beispiel, wie wichtig das ärztliche Zeugnis gerade in der Frage der Geschlechtskrankheit ist, welche Verantwortung der Arzt mit jedem einzelnen Zeugnis übernimmt. Es kann deshalb gar nicht scharf genug davor gewarnt werden, leichtfertige oder gar reine Gefälligkeitsatteste auszustellen. Jedes Zeugnis muss sich stützen auf einen objektiven Befund, der in jedem einzelnen Falle zu erheben erste Pflicht ist.

Klinische und bakteriologische, in vielen Fällen noch serologische Untersuchung ist für die Feststellung der Ansteckungsfähigkeit einer Geschlechtskrankheit unerlässlich.

Nun kann aber nicht von jedem Arzte verlangt werden, dass er die Untersuchungsmethoden auf diesem Gebiete vollständig beherrscht oder das erforderliche Instrumentarium besitzt. Was aber verlangt werden kann und muss, dass der Arzt auch hier sich der Grenzen seines Könnens voll bewusst ist und nicht mehr bescheinigt, als er verantworten kann.

In sehr vielen Fällen wird es nicht möglich sein bei der ersten Untersuchung ein endgültiges Urteil über die Krankheit und ihre Ansteckungsfähigkeit abzugeben. Das Gesetz bestimmt deshalb ausdrücklich, dass auf Antrag des untersuchenden Arztes die verdächtigen Personen angehalten werden können, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen.

Ist aber einmal eine endgültige Entscheidung gefallen, was dann? Bei positivem Befunde und dem Verdachte die Krankheit weiter zu verbreiten, kann die Gesundheitsbehörde verlangen, dass der Kranke sich einem Heilverfahren unterwirft, kann aber auch die Einweisung in ein Krankenhaus anordnen, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Letztere Bestimmung gibt der Gesundheitsbehörde eine grosse diskretionäre Macht in die Hand, da sie allein darüber zu befinden hat, ob der Verdacht der Verbreitung der Krankheit besteht oder nicht. Wohl verstanden, sowohl bei Frauen wie bei Männern. Die

Aegrosan

Ferro-calciumsaccharat 12:1000

Enthält das Eisen in der wirksamen Ferro-Form und entspricht weitestgehendst den Forderungen der modernen Eisentherapie

Aegrosan wird selbst vom kranken Magen gut vertragen, mischt sich ohne weiteres mit dem Magensaft, braucht weder reduziert noch aufgelöst werden und wird schnellstens und restlos resorbiert.

Daher schnelle und durchschlagende Eisen- u. Kalkwirkung ohne Verdauungsstörungen, selbst bei Säuglingen u. Greisen.

Preis Mk. 1,05 in den Apotheken. — Versuchsproben auf Wunsch.

Johann G. W. Opfermann, Köln 64.

F. & C. Achenbach, Frankfurt a. M.-West

Spezialfabrik für sterile Verbandstoffe



Vor der Sterilisierung

Sterile Kompressen

Grösse	Gelegt auf	in Dosen zu	10	25	50	Stück
20×40	7×10 cm	Bestell. Nr.	653	654	655	
20×20	7×7	" "	657	658	659	
20×10	4×5	" "	661	662	663	
15×15	5×5	" "	664a	664b	664c	
10×10	4×4	" "	664e	664f	664g	



Nach der Sterilisierung 92

Einzige Packung mit selbsttätigem Verschluss im Sterilisierapparat

VAPORIN

Naphthalin compositum

Vorbeugungsmittel u. bewährtes Heilmittel gegen

Keuchhusten

Das absolut unschädliche und zwanglos bei den kleinsten Kindern anzuwendende Präparat mildert sicher und prompt die Intensität des Keuchhustens und kürzt Dauer und Zahl der Anfälle wesentlich ab.

Bei vielen Krankenkassen zur Verordnung zugelassen

Literatur und Proben den Herren Aerzten kostenlos

Chemische Fabrik Krewel & Co., G. m. b. H.
Köln a. Rh.



Wir bitten die Herren Aerzte, sich bei Anfragen auf die Anzeige in den „Aerztlichen Mitteilungen aus und für Baden“ zu beziehen.

Proben und Literatur kostenlos.



hochwertige
ARZNEIMITTEL
ergeben die
potenzierte Wirkung
von

QUADRONAL

Phenylmethylpyrazolon, Oxyäthylacetanilid, Lactyl-p-Phenetidid, Coffeinum.

ASTA-WERKE A.-G., Chemische Fabrik, BRACKWEDE 9

Indikationsgebiet:

Migräne, Anfälle von Gicht, Ischias, rheumatische Beschwerden, Nervenzündungen, nervöse Abspannung, Dysmenorrhoe, Trigemini-Beschwerden, Schnupfen u. Erkältungskrankheiten, Grippe. Keine Gefahr der Gewöhnung.

Dosierung:

Für Erwachsene tägl. dreimal zwei Tabletten. Für Kinder je nach Alter dreimal täglich eine halbe bis eine Tablette.

Packungen:

20 × 0,5, 10 × 0,5, Klinikpackungen zu 175, 350 und 700 Tabl. in Glaspackung.

Preise:

10 × 0,5 Mk. —,75, 20 × 0,5 Mk. 1,20, daher ist das Präparat auch bei fast allen Krankenkassen zugelassen.

Wir lehnen grundsätzlich Publikum-Propaganda ab und bitten daher, Quadronal Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Zukunft wird zeigen, in welcher Weise von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird.

Eine gewisse Reglementierung, aber nur in sanitärer Hinsicht, besteht also auch nach dem neuen Gesetze.

Bei negativem Befunde ist der Verdächtige vollkommen frei von jeder Beaufsichtigung und kann keinerlei Reglementierung mehr unterworfen werden. Auch eine Frauensperson kann bei Fehlen einer Geschlechtskrankheit sich prostituieren, wie sie will, ohne dass die Gesundheitsbehörde oder gar die Polizei das Recht hat sie irgend welchen sanitären Untersuchungen oder sonstigen einschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen.

Sie kann nur dann bestraft werden, wenn sie öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet, eine Strafbestimmung, die übrigens in gleicher Weise auch für die Männer gilt.

Noch ein Wort über das Berufs- resp. Amtsgeheimnis. Mit Strafe bedroht wird, wer als Beamter oder Angestellter einer Gesundheitsbehörde oder einer Beratungsstelle unbefugt offenbart, was ihm über Geschlechtskrankheiten eines anderen oder ihre Ursache oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten dienstlich bekannt geworden ist. Die Offenbarung ist nicht unbefugt, wenn sie von einem in der Gesundheitsbehörde oder in einer Beratungsstelle tätigen Arzte oder mit Zustimmung eines solchen Arztes an eine Behörde oder an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit des anderen unterrichtet zu sein.

Sie sehen, nicht jeder Arzt ist ohne weiteres strafbar. Nur der Arzt der Beratungsstelle oder, wenn die Offenbarung mit Zustimmung desselben geschieht.

Sonst ist und bleibt der Arzt bei Offenbarung des Berufsgeheimnisses an die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches gebunden. Wenn Sie also z. B. einen Eheatten über

die Erkrankung seiner anderen Ehehälfte oder eine Familie über die Erkrankung des Kindermädchens unterrichten wollen, so rate ich Ihnen, wenn sie sich jede Unannehmlichkeit ersparen wollen, den Weg über die Beratungsstelle oder die Gesundheitsbehörde zu wählen.

Ich will in diesem Zusammenhange noch kurz mich äussern über die Beratungsstellen und die Stellungnahme der praktizierenden freien Aerzteschaft zu denselben.

In Baden bestehen z. Zt. folgende, von der Landesversicherungsanstalt Baden eingerichtete Beratungsstellen:

Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Singen.

Weitere Beratungsstellen sollen nach dem Entwurf der Ausführungsbestimmungen für Baden nur noch nach vorheriger Genehmigung des Bad. Ministeriums gegründet werden dürfen.

In Freiburg und Heidelberg sind die Beratungsstellen an die Universitätspolikliniken für Hautkrankheiten, in Karlsruhe und Singen an die städt. Krankenhäuser angeschlossen. In Mannheim hat die Gesellschaft der Aerzte erreicht, dass die Beratungsstelle ausserhalb des Krankenhauses, im Zentrum der Stadt errichtet würde, dass ihr Leiter selbst und nicht einer seiner Assistenten die Beratungsstelle abhält, dass keine Veröffentlichung der Beratungsstelle den Namen der Leiter trägt, dass der Leiter keinen der Beratenen in eigene, sei es privaten oder kassenärztliche Behandlung nehmen darf, dass überhaupt, was ja als selbstverständlich gelten muss, jede Behandlung von Geschlechtskranken in der Beratungsstelle vollkommen ausgeschlossen ist, dass bei Ueberweisung von Geschlechtskranken an einen Arzt das Prinzip der freien Arztwahl wie bei den Krankenkassen streng durchgeführt wird.

Die Ueberwachung war jetzt schon — vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes — derart geregelt, dass der Patient von seinem behandelnden Arzte zunächst zweimal direkt gemahnt wird und die Meldung an die Be-

Hämatopan

Vitaminreich! — Lipoidhaltig!

hat sich bewährt bei:

Anämie, Chlorose, Appetitlosigkeit,
Rachitis, Tuberkulose, Schwäche.

Von vielen Krankenkassen zugelassen.

Dr. August Wolff, Chem. Fabrik Sudbracker Nahrungsmittelwerke „Vinces“ Bielefeld

Das kassenwirtschaftlich überlegene Präparat



L. LICHTENHELDT PHARMAZ. CHEM. FABRIK
MEUSELBACH 42 gegründet 1745
THUR. WALD

Das wirksamste Mittel bei allen Affektionen der Luftwege
neuer rektifizierter Wacholderbeer-Extrakt mit Kal. sulfogvajacol

JUNICOSAN

Klinisch erprobt und bewährt bei Husten, Keuchhusten, Bronchitis, GRIPPE, Anämie, Dyspepsie, Skrofulose, Stoffwechselstörung, Appetitlosigkeit, hebt das Allgemeinbefinden rasch und sicher. Zuverlässiges Unterstützungsmittel in der Therapie der Lungentuberkulose und bei vielen anderen Krankheiten. In grossen Lungenheilstätten ständig im Gebrauch.
Das beste Mittel dieser Art für die Kassenpraxis.

Proben u. Literatur für Aerzte kostenfrei.

Auch vom Hauptverband deutscher Krankenkassen zur Verordnung zugelassen.

Im neuen Arznei-Verordnungsbuche aufgenommen!

PNEUMIN (Methylencreosot). Seit 25 Jahren bewährt bei Phthise, Grippe, Bronchopneumonie usw., 3 x täglich 0,5 oder 3 x täglich je 2 Tabl. 0,5. Fordern Sie ausführliche Literatur und Aerztemuster bei **Dr. SPEIER & von KARGER**, chem. Fabrik, Berlin 559. (In zahlreichen Krankenkassen zugelassen. 1 Kp. 12 gr. pulv. oder 1 K. P. 20 Tabl. 0,5.)

ratungsstelle erst dann erfolgte, wenn der Patient auf die zweimalige Mahnung nicht reagiert resp. nicht den Nachweis geführt hat, dass er anderwärts in ärztliche Behandlung getreten ist.

Ich glaube, m. D. u. H., dass mit dieser Methode die Interessen der frei praktizierenden Ärzteschaft gewahrt sind.

Ich persönlich hätte ja auch gerne gesehen, dass die Beratungsstelle auch auf die körperlichen Untersuchungen der Ratsuchenden, auf die Vornahme von mikroskopischen und serologischen Untersuchungen verzichtet und sich ganz ausschliesslich auf die Beratung, d. h. auf die Ueberweisung der Ratsuchenden an einen frei praktizierenden Arzt und auf eine evtl. Raterteilung nach Empfang des Resultates der Untersuchung beschränkt hätte. Aber das war nicht zu erreichen.

Ich glaube aber, dass die Ärzteschaft nichts Besseres tun kann, als sich der Beratungsstelle für die Zwecke zu bedienen, die ihr das Gesetz ausdrücklich zuweist:

Meldung der Säugigen, Mithilfe bei der Aufdeckung der Infektionsquellen, Benachrichtigung der Behörden und Personen, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran haben, über die Geschlechtskrankheit eines anderen unterrichtet zu werden.

Ich halte es dabei für eine selbstverständliche Pflicht der Beratungsstellen dem meldenden Arzte auch über das Resultat ihrer Erhebungen, Mahnungen und Einbestellungen Bericht zu erstatten, natürlich nur insoweit, als sie dadurch ihr Dienstgeheimnis nicht verletzen und die Kenntnis für den Arzt von Bedeutung ist.

Nur durch ein gewissenhaftes Hand in Hand-Arbeiten zwischen der frei praktizierenden Ärzteschaft und den Beratungsstellen können Reibungen vermieden werden. Für ganz ausgeschlossen halte ich es, dass die Beratungsstellen so zu sagen als Conciliarium zur Feststellung von Diagnosen oder des Heilplans verwendet werden sollen. Dafür sind die Fachärzte, die Leiter der entsprechenden Krankenhausstationen und Universitätskliniken da.

Als selbstverständlich halte ich es auch, dass bei bestehender Personalunion von Krankenhausleitern und Leitern der Beratungsstellen nicht jeder Krankenhauspatient und jeder überwiesene Patient ohne weiteres der Beratungsstelle zugeführt oder gemeldet werden darf. Dies zu wünschen oder selbst zu tun, ist Sache des überweisenden Arztes.

Noch manche Schwierigkeiten sind auf diesem Gebiete schon entstanden, aber auch schon wieder behoben worden: Die Zukunft wird zeigen, welche Massnahmen in dieser Hinsicht zum Schutze der frei praktizierenden Ärzteschaft noch getroffen werden müssen.

Kurz erwähnen will ich noch, dass das Gesetz Vorschriften getroffen hat über das Unterbringen geschlechtskranker Kinder, über das Stillen geschlechtskranker Kinder durch gesunde Frauen und über das Stillen gesunder Kinder durch geschlechtskranke Frauen.

Der Kuppeleiparagraph ist geändert. Von jetzt ab wird nur der wegen Kuppelei bestraft, der einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

Die Bordelle sind verboten, ebenso die Kasernierungen, d. h. die Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Strassen oder Häuserblocks. Das ist alles sehr schön. Aber — wohin mit den Prostituierten? Aber, m. D. u. H., das ist nicht unsere Sorge.

Jetzt sollen die Behörden, Sittlichkeits- und Frauenvereine, soziale Fürsorgeämter zeigen, ob sie gewillt und im Stande sind, hier helfend einzugreifen.

Eine Versammlung des Verbandes der Mannheimer Frauenvereine, der ich beizuwohnen Gelegenheit hatte, hat mir jedenfalls gezeigt, dass sie der Frage der Unterbringung der kasernierten und bordellierten Prostituierten ratlos gegenüberstand.



Chinosol

wirkt außerordentlich stark entwicklungshemmend auf Bakterien und unterbindet ihre Lebensfunktion (Atmung, Gärung) unter geringster Beeinflussung der Lebensprozesse der eigentlichen Gewebszellen.

Anwendung in Form der Lösung zum Gurgeln, zu Spülungen, Waschungen, Umschlägen und Verbänden.

Indikationen:

Krankheiten des Mundes, der Mandeln und der Luftwege,
Frauenleiden und bei der Geburtshilfe,
Hautausschläge, Eiterungen, Geschwüre und Entzündungen,
Erkrankungen der Haut und der Haare, sowie die gesamte
hygienische Haut- und Körperpflege.

„Chinosol-peroral“

das neue deutsche Chinosolpräparat für die innere Anwendung. Wirkt bakterizid, antipyretisch, sekretionshemmend, adstringierend, als gelindes Purgativum.

Wissenschaftliche Prospekte, Gutachten und Muster kostenlos von der

Chinosolfabrik Aktiengesellschaft, Hamburg.

Es entsteht die Frage, was aus diesen Frauen, die nun wieder ins bürgerliche Leben treten, werden soll. Zum großen Teil sind sie diesem Leben wohl fremd geworden und an ordentliche Tätigkeit nicht mehr gewöhnt. Die Frauenliga für Frieden und Freiheit in Heidelberg hat eine Hilfs- und Beratungsstelle für diese Frauen eingerichtet. Sie erachtet es als das Gegebene, dass den entlassenen Frauen seelischer Anschluss an reife, tüchtige Frauen gegeben wird, damit sie in absehbarer Zeit, wenn sie wieder voll erwerbsfähig sind, mit innerer Sicherheit den Kampf ums Dasein aufnehmen können.

M. D. u. H.! Ich habe versucht Ihnen in meinem Vortrage meine Auffassung über das neue Gesetz darzulegen, eine Auffassung, die sich auf ein eingehendes Studium des Gesetzes und eine jahrzehntelange Erfahrung mit der Materie sowohl als Facharzt wie als Polizeiarzt stützt.

Ich bin überzeugt, dass meine Ausführungen mancherlei Widerspruch erfahren werden. Ich bin gerne bereit, falls sich eine Diskussion anschließen sollte, Rede und Antwort zu stehen, auch auf spätere schriftliche Anfragen zu antworten.

Aber eines lassen sie mich noch sagen: Das Gesetz bezweckt eine Hebung unserer Volksgesundheit durch die Verminderung resp. Ausrottung der Geschlechtskrankheiten. Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch eine freudige, ziel- und verantwortungsbewusste Mitarbeit der Aerzte. Mit dieser steht und fällt das Gesetz. Aber nicht allein das Gesetz. Wie ich am Eingang schon erwähnt habe: auch die Zukunft unseres Standes ist mit diesem Gesetze eng verbunden. Ob Freiheit, ob Verbeamtung:

bei Ihnen, m. D. u. H., liegt die Entscheidung.

Deutscher Aerztebund zur Förderung der Leibesübungen.

Einladung

zum 4. Kongress des Deutschen Aerztebundes zur Förderung der Leibesübungen vom 22. bis 24. Oktober 1927 in Berlin.

Sonnabend, den 22. Oktober 8 Uhr abends:

Gesellschaftsabend im Festsaal des ehemal. Herrenhauses.

1. Tag.

Sonntag, den 23. Oktober 9,30 Uhr vorm.:

Eröffnung des Kongresses durch den Herrn Reichsminister des Innern im Sitzungssaal des Reichstages.

Verwaltung:

1. Begrüßungsansprache des Vorsitzenden.
2. Geschäftsbericht, Dr. Mallwitz.
3. Kassenbericht, Dr. Full.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Neuwahl des Vorstandes.
6. Verschiedenes.

11,30 Uhr vorm.: Wissenschaftliche Referate.

1. Schulturnen.
Referent: Ministerialrat Dr. Gaulhofer, Wien.
2. Aussprache.

1 Uhr nachm.: Gemeinsames Mittagessen im Reichstagsrestaurant. (Nach der Karte.)

3 Uhr nachm.: Hauptthema: Herzgröße und Muskelarbeit; die Hypertrophie und Dilatation des Herzens.

1. Die anatomischen Grundlagen der Lehre von der Herzvergrößerung und der muskulären Herzschwäche.
Referent: Prof. Dr. Aschoff-Freiburg.
2. Muskelarbeit und Herzgröße.
Referent: Prof. Dr. Bruns-Königsberg.
3. Aussprache.

2. Tag.

Montag, den 24. Oktober

9 Uhr vorm.:

1. Die Beziehungen der Atmung zum Kreislauf während der Arbeit.
Referent: Prof. Dr. Ernst Mangold-Berlin.
2. Erkennung und Unterscheidung von Herzdilatation und Herzhypertrophie beim Lebenden.
Referent: Prof. Dr. Moritz-Köln.
3. Die Ueberanstrengung der Organe des Kreislaufs durch Muskelarbeit beim Turnen und Sport; ihre Erkennung, Behandlung und prognostische Beurteilung.
Referent: Prof. Dr. Rautmann-Freiburg.
4. Aussprache.

1 Uhr nachm.: Empfang und Frühstück.

3,30 Uhr nachm.: Abfahrt der Teilnehmer an der Autorundfahrt.

Besichtigung von Übungsstätten und sportärztlichen Einrichtungen in Berlin und der Gymnastischen Musteranstalt des Bundes in Eichkamp.

Arsenleciferrin

anerkannt vorzüglich schmeckende gut bekömmliche

Ovolecithin-Eisen-Arsen-Medication

enthaltend 0,1 % phosphorhaltiges Ovolecithin,
0,5 % Eisen als leichtverdauliches Eisenoxydhydrat

und 0,0005 Acid. arsen. pro Dosis,

sehr geschätzt durch seine prompte Wirkung bei **Anämie, Chlorose** und deren Folgeerscheinungen bei **Neurasthenie, Marasmus, Schlaflosigkeit, Appetitlosigkeit**, zur Hebung des Allgemeinbefindens, bei **Tuberculose, nach Grippe, Blutungen** und in der **Reconvalescenz.** 174

Proben stehen den Herren Aerzten zur Verfügung.

GALENUS Chem. Industrie, FRANKFURT a. M., Speicherstr. 4



„HEILIT“-Einreibung das externe Heilmittel, hat (ges. gesch. u. Wz.) sich bei Muskel- und Gelenk-**Methylenalcaloptolmethyleal-cylsäurehaltig** lenkrheumatismus, Hexenschuss, Ischias, Neuralgie, Muskel- und Sehnenzerrungen, Rückenschmerzen **vorzüglich bewährt.**

Nicht schmierend! Grösste Tiefenwirkung! Prompt wirkend!

Proben und Literatur gratis.

Prof. Dr. med. E. L. v. o. Professor für innere Medizin an der Universität Berlin NW 4, II. Med. Klinik der Charité schreibt u. a.: In Beantwortung Ihrer Anfrage beehre ich mich, Ihnen mitzutellen, dass bei „HEILIT“ vielfach verordnet bei schmerzhaften und entzündlichen lokalen Prozessen, insbesondere bei Gelenk- und Muskelrheumatismus und mit den Erfolgen durchaus zufrieden bin.

Alleinige Fabrik:

HEILIT, Chem. Laborat., Inh. Apoth. Wagner & Goedicke, Salzwedel 26

Zweigniederlassung: Scheibenberg i. Erzg.) 107

3,30 Uhr nachm.: Für Wettkampfteilnehmer:
Olympischer Fünfkampf (100m-Lauf, Hochsprung, Weitsprung, Diskuswerfen, Speerwerfen) im Sportforum. Zugelassen sind nur approbierte Aerzte. Gewertet wird nach den Wettkampfbestimmungen D. B.

Besichtigung des Deutschen Stadions, des Sportforums und seiner Neubauten.

Anschliessend: Imbiss im Spelsesaal der Hochschule, gegeben von der Deutschen Hochschule für Leibesübungen.

Anmeldungen zum Kongress sind bis zum 18. Oktober zu richten an den Bund nach Berlin W. 8, Leipzigerstr. 3.

Ausgabe der Teilnehmerkarten nach Ankunft der Teilnehmer in Berlin (beim Portier am Portal I des Ministeriums für Volkswohlfahrt, Leipzigerstrasse 3).

Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben.

Der Vorstand des Deutschen Aerztebundes zur Förderung der Leibesübungen.

gez. Dr. Mallwitz, Vorsitzender.

Oberregierungsrat im Ministerium für Volkswohlfahrt.

Was der Arzt über die Anlage von Kapital und Ersparnissen wissen muss.

Von Dr. jur. Cordes, Bielefeld.

Die Frage der Anlage des Vermögens und der Ersparnisse beschäftigt immer wieder alle diejenigen, die noch Vermögenswerte aus der Inflation gerettet bzw. bereits neu erworben haben, sowie jene, die darauf angewiesen sind, durch tägliche Ersparnisse für die eigene Zukunft und für die ihrer Familie zu sorgen. Den Beamten hat der Staat diese Sorge durch die Pensionsberechtigung zum grössten Teil abgenommen. Es bleibt aber die grosse Masse der Nichtpensionsempfänger, deren Einkommen naturgemäss höher sein muss, als das der Beamten, damit sie im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes sich auf Ersparnisse stützen können, die sie selbst und ihre Familie vor Not bewahren.

Durch Krieg und Inflation sind die Ersparnisse und flüssigen Mittel der deutschen Volkswirtschaft zum allergrössten Teil verloren gegangen. Parlamentarische Aufwertungsbeschlüsse können das verlorene Kapital nicht wiederbeschaffen. Es muss im Lande selbst durch den Ueberschuss der Produktion über den Verbrauch neu erzeugt werden. Trotz der enormen Leistungen der deutschen Volkswirtschaft an die Entente, trotz der enormen Steuern für den inländischen Verwaltungsapparat, trotz der Steigerung des Selbstverbrauchs der Bevölkerung und der Einführung des Achtstundentages ist der Zuwachs an neu gebildetem Kapital er-

heblich. Dieses und der Rest des Vorkriegskapitals sucht jederzeit sichere und günstige Anlage bei möglichst guter Verzinsung. Die Höhe der Verzinsung steht normalerweise in umgekehrtem Verhältnis zur Grösse der Sicherheit. Je grösser die Sicherheit für das Kapital, desto geringer pflegen die bewilligten Zinsen zu sein.

Ein Gedanke, der heute in vielen Köpfen spukt, ist das Gespenst einer neuen Inflation. Eine Inflation, wie wir sie erlebt haben, werden wir bestimmt nicht wieder bekommen. Die Ursache dieser Inflation lag doch letzten Endes nur in dem uferlosen Druck der Notenpresse begründet. Kein Reichsbankpräsident aber wird sich in Zukunft noch einmal dazu hergeben, dieses Experiment zu wiederholen.

Eine Entwertung der Kaufkraft der Zahlungsmittel, die sog. Goldinflation, aber haben wir heute nicht nur in Deutschland, wenn wir die Reichsmark mit der Friedensmark vergleichen, sondern in allen Kulturstaaten. In dieser Beziehung steht Deutschland noch lange nicht an der schlechtesten Stelle. Denn während die Friedensmark sich zur Reichsmark wie 100 zu 150 verhält, beträgt dies Verhältnis heute beim Dollar 100 zu 176 und beim englischen Pfund 100 zu 182. Der Grund dieser Verringerung der Kaufkraft der Zahlungsmittel liegt, abgesehen von Deutschland — denn wir haben eine ganz neue Währung geschaffen, die von vornherein der Friedensmark nicht gleichwertig war — darin, dass die breite Masse der Bevölkerung über ein höheres Einkommen verfügt als vor dem Kriege. Es ist ein alter Erfahrungssatz: Wenn die Kaufkraft grösser wird, steigert sich die Nachfrage und damit der Preis der Waren. Aus diesem Grunde sind auch allgemeine Lohnerhöhungen auf die Dauer für die Arbeitnehmer niemals von bleibendem Vorteil.

Es soll nun keineswegs behauptet werden, dass wir in den nächsten 14 Jahren die gleiche allgemeine Entwertung wie sie seit 1913 zu verzeichnen haben. Andererseits ist aber mit einer dauernden Wertsteigerung der Zahlungsmittel bestimmt zu rechnen. Dies lehrt ohne weiteres ein Blick auf die Entwicklung der Preisverhältnisse im Laufe der letzten der Kaufkraft der Zahlungsmittel zu erwarten haben, wie Jahrhunderte, die eine langsame aber ständige Aufwärtsbewegung erkennen lassen. Auf das Einkommen des Einzelnen bezogen, bleibt es ja letzten Endes dasselbe, wenn die Preise anziehen, nachdem seine Einnahmen entsprechend gestiegen sind oder wenigstens nachfolgen. Anders aber liegt der Fall hinsichtlich der Anlage des Vermögens. Wenn man nach einer festen Anlage des Kapitals auf 10 Jahre dieselbe Summe in Mark, Dollar oder Pfunden zurückerhält, und deren Kaufkraft ist inzwischen um 40 Prozent gefallen, so hat man einen tatsächlichen Verlust erlitten, der der Verminderung der Kaufkraft gleichkommt. Hiergegen sich zu schützen ist sehr schwer. Denn abgesehen von der „Flucht“ in die Ware selbst, in die in der verflochtenen Inflationszeit so beliebten „Sachwerte“, gibt es kaum eine Kapitalanlage, die einer solchen Entwertung nicht ausgesetzt wäre. Diese

Goldhammer-Pillen

Gelatillen Carbobismenth

Orig.-Packg. zu 60 St.; Kleinpackg. zu 30 St.
Bei den meisten Krankenkassen zugelassen.

Fabrik chemisch-pharm. Präparate **Fritz Augsberger, Nürnberg**

*Chron. Darmkatarrhe
Flatulenz, Darmgärung
Gärungs-Dyspepsie*

3 mal täglich 2 bis 5 Pillen mit dem Essen

Bei Hämorrhoiden

Kassenspackung Mk. 140



Privatpackung Mk. 2.50 und Mk. 3.50

**Pruritus ani, Tenismus
und Rhagadenbildung**

Zur Behandlung von Flechten und juckenden Ekzemen akuten u. chronischen Charakters



Tulle Mk. 1.50

Aerztproben und Literatur kostenlos
In allen Apotheken

Chemisch-pharmazeut. Fabrik Hädensa-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Lichterfelde

Entwertung würde auch in Zukunft, wie sie es bisher war, international sein, wobei aber nochmals betont sei, dass eine solche Goldinflation nicht mit Sicherheit wieder eintreten muss.

Im allgemeinen suchen heute das Kapital bzw. die Ersparnisse Anlage in Sparkassen, Pfandbriefen oder staatlichen Anleihen, Industrieobligationen, Hypotheken und Lebensversicherungen. Hier gilt bei der Rückzahlung immer Reichsmark gleich Reichsmark, Dollar gleich Dollar. Auch die noch viel gebräuchlichere Klausel: 1 Goldmark = $\frac{10}{100}$ Dollar schützt nur gegen eine Inflation der Reichsmark, die wir sowieso nicht wieder erleben werden, nicht aber gegen eine allgemeine Goldinflation. Letztere wirkt sich übrigens praktisch wie eine künstliche Reduzierung der Verzinsung aus.

Werfen wir nun einen kurzen Ueberblick auf die verschiedenen Kapitalanlagen. Was zunächst die Sparkasseneinlagen angeht, so ist gegen deren Sicherheit nichts einzuwenden. Sie gewähren eine gute Verzinsung und bieten gegenüber anderen Anlagen den Vorteil, dass man sie notfalls jederzeit ohne Kursverlust, bei längerer Kündigungsfrist mit einem kleinen Zinsnachlass auch sofort, zurück erhalten kann. Zu berücksichtigen ist ferner, dass man in der Sparkasse auch kleine Beträge fortlaufend zinstragend anlegen kann, was besonders für den kleinen Sparer von Wichtigkeit ist.

Etwas anders liegt die Sache schon bei den Pfandbriefen und staatlichen Anleihen. Ueber die Höhe der Normalverzinsung und ihre Sicherheit ist kein Wort zu verlieren. Dagegen haben beide ihren früheren unbeweglichen Charakter verloren und sind mehr oder weniger spekulativen Tendenzen bzw. den Einflüssen des Geldmarktes ausgesetzt. Wenn die letzte Reichsanleihe von 92 Prozent auf 88 Prozent fällt, wie es jetzt der Fall war, so ist dies für denjenigen, der aus irgend einem Grunde verkaufen muss, höchst unangenehm. Und wenn man z. B. 7prozent Pfandbriefe bei einem Kurs von 100 Prozent erworben hat und sieht sich heute den Kurs von 90 Prozent an, so wird man keineswegs erfreut sein. Denn wenn man schliesslich Pfandbriefe und Anleihen im allgemeinen auch nicht erwirbt, um Kursgewinne zu machen, so will man sie doch jederzeit ohne Verlust wieder veräußern können. Andernfalls kann man sie als feste Kapitalanlage nicht mehr betrachten. In Zeiten steigender Zinssätze aber werden festverzinsliche Papiere grösseren Schwankungen unterworfen bleiben, als man sie in normalen Zeiten kannte.

Auf der anderen Seite muss man berücksichtigen, dass die Kurse dieser festverzinslichen Papiere heute vielfach

relativ niedrig sind. Wer darin eine Kapitalanlage auf lange Sicht vornehmen kann und will, wird auf die Dauer neben der guten, festen Verzinsung auch einen ansehnlichen Kursgewinn mitnehmen können. Natürlich darf er dann keine 10prozent Pfandbriefe kaufen, die über Pari stehen und vielleicht zu Pari eingelöst werden bei möglicher vorzeitiger Auslösung.

Was hier von den Pfandbriefen und Anleihen gesagt wurde, gilt in gleicher Weise von den Industrieobligationen. Nur ist bei letzteren unter Umständen eher ein gewisses Risiko in der Rückzahlung vorhanden.

Der Anlage in Pfandbriefen steht die Anlage in Hypotheken sozusagen gleich, mit dem Unterschied, dass letztere keinen Kursschwankungen unterworfen, dafür aber nicht jederzeit realisierbar sind. Im übrigen übernimmt hier der Kapitalgeber die Funktion selbst, die die Pfandbriefbanken sonst für den Pfandbriefgläubiger leisten. Das erforderliche wirtschaftliche Verständnis für die Beleihungsgrundlagen vorausgesetzt, bietet die Anlage in Hypotheken dem Kapitalgeber den Vorteil einer höheren Verzinsung. Er kann die Verwaltungsgebühren, die die Hypothekenbanken zu berechnen pflegen, für sich in Anspruch nehmen, sei es in Form einer höheren Verzinsung, sei es durch ein Disagio bei der Auszahlung.

Bleibt noch die Lebensversicherung. Sie bietet dem Kapital zwar eine niedrigere Verzinsung, gewährt aber im Falle eines frühzeitigen Todes des Versicherten die ganze Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die bisher geleisteten Zahlungen. Durch den Abschluss einer Lebensversicherung stellt der Versicherte vor allem die Zukunft seiner Familie sicher. Ausserdem zwingen die regelmässig fällig werdenden Zahlungen zu einer gewissen Sparsamkeit, die andernfalls vielfach unterbleiben würde. Daher ist auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet die Arbeit der Lebensversicherungen eine segensreiche.

Last not least komme ich zu dem Markt, der zeitweise das ganze Interesse der Anlagesuchenden in Anspruch nahm, dem Aktienmarkt. Die Verzinsung, die die Aktien heute bieten, ist bekanntlich gering. Immerhin kann man einen Ankauf von guten Aktien als Kapitalanlage heute noch empfehlen aus folgenden Gründen: Die meisten solide geleiteten Aktiengesellschaften haben ihrem Kapital bei der Umstellung eine Berechnung auf Friedensmark, nicht auf Reichsmark zugrundegelegt, so dass man hier den Wert einer Friedensmark im allgemeinen noch für eine Reichsmark erhält. Dies wird über kurz oder lang bei Anhalten des günstigen Geschäftsganges durch entsprechend höhere Divi-

Korb-Möbel
"Mercedes"
günst. a. Private, bequem.
Teilzahlg. Katal. 50 ganze
Wohnungseinrichtung, a. Wunsch.
Bohrmöbellbr., "Mercedes", Lorch, Württ.

Helminthperlen

mit

Ol. chenopod. gutt. VIII, XII u. XVI
u. je 0,03 Phenolphtal. Leicht löslich, anerkannt sicher wirkend, kein weiteres Lax. erforderlich, deshalb namentlich auch für Kassenpraxis empfehlenswert.

Muster auf Verlangen kostenlos durch

Apotheker B. Krauß,
Eichstetten a. K.

HISTOPIN

Salbe * Gelatine * Augensalbe

nach Geh. Med.-Rat Prof. Dr. von Wassermann

Indikationen: Furunkulose, Impetigo, Acne, Pemphigus vulg., Lippenekzeme, Blepharitis ciliaris und alle sonstigen Staphyloдерmien.

Versuchsproben und Literatur für die Herren Aerzte kostenlos!

Nitritfabrik Aktiengesellschaft

Berlin-Cöpenick

176

Dr. Ritsert's ANAESTHESIN-Präparate

(billigste Anaesthesin-Verordnung)

bei vielen Kranken kassen zugelassen

Tabletten bei Brechreiz, nervöser Dyspepsie, Kardialgie.

Salbe bei allen Reizzuständen der Haut, bei Brandwunden, Ulcus cruris, bei Puritus und Haemorrhoiden.

Suppositorien bei Haemorrhoiden, Tenesmus, Afterjucken.

Bonbons bei Angina, Stomatitis, Schluckbeschwerden, Hustenreiz.

Subcutin Anaesthesin, sulfophenyl. solubile Ungiftiger Cocainersatz bei der Infiltrationsanaesthesie.

Subcutin-Mundwasser. Schmerzstillend, antiseptisch u. adstringierend zum Gurgeln und Inhalieren bei schmerzenden Entzündungen des Mundes, des Rachens und des Kehlkopfes. 123

Dr. Ritsert, Frankfurt am Main.

denden und dem entsprechend höheren Kurse zum Ausdruck kommen. Neben dem zu erwartenden bedeutenden Kursgewinn hat der Anlagesuchende bei der Aktie die Sicherheit, dass sie sich wenigstens einigermaßen einer etwa eintretenden weiteren Goldentwertung anpassen wird. Wer aber nicht die Nerven besitzt, das Auf und Ab der Kurse ruhig und ohne schlaflose Nächte mitanzusehen, sollte sich lieber vom Aktienmarkt ganz fernhalten. Die Verluste, die das große Publikum auf diesem Gebiet immer wieder erleidet, rühren doch nur daher, dass es, ängstlich geworden, zur Zeit der Baisse verkauft und erst wieder nach wochenlanger Hausse einsteigt (vorausgesetzt, dass die Banken wegen Kreditüberspannung nicht zum Verkauf zwingen). Wer gerade umgekehrt verfährt, wird an der Börse fast immer verdienen, wenn er im Rahmen seiner eigenen Mittel nur gute Aktien kauft und vor allen Dingen — warten kann. Das letztere aber können nur wenige.

Noch besser als Aktien pflegen in normalen Zeiten Häuser dem Warenindex zu folgen. Wenn die Wohnungszwangswirtschaft und die Hauszinssteuer heute wenigstens befristet wären, so wäre damit eine Kalkulationsgrundlage geschaffen. Da dies nicht der Fall ist, so muss man heute noch den Ankauf von Althäusern — nur die kommen in Frage — eher als Spekulation denn als Kapitalanlage ansehen. Eins aber ist sicher: so gut wie die übrigen Zwangsbewirtschaftungen unseligen Angedenkens fallen mussten, wird auch eines Tages die Wohnungszwangswirtschaft aufhören; ebenso, wie über kurz oder lang die ungerechte, einseitige Belastung des Hausbesitzers durch die Hauszinssteuer beseitigt werden muss. Vergleicht man unter diesem Gesichtspunkte die jetzigen Preise am Althäusermarkt — etwa ein Drittel bis ein Viertel der Erbauungskosten — mit dem heutigen Bauindex von 170 bis 180 Prozent, so eröffnen sich hier dem — vorläufig noch spekulativ — angelegten Kapital außerordentliche Chancen.

Welche von den verschiedenen hier nicht erschöpfend dargelegten, sondern nur skizzierten Arten der Kapitalanlage für den einzelnen vorzuziehen sind, lässt sich immer nur individuell beurteilen. (Aus Nr. 15 der „Westdeutschen Ärztezeitung“ Frankfurt a. M.).

Ein Verein der durch Kurpfuscher Geschädigten.

In Berlin hat sich auf Veranlassung eines Herrn Schmidt, von Beruf Klempnermeister, ein „Verein der durch Kur-

pfuscher Geschädigten (Günther Schmidt-Verein)“ gebildet, und zwar ohne ärztliche Mitwirkung, der sich die Bekämpfung der Kurpfuscherei zur Aufgabe gesetzt hat. Der Begründer des Vereins hat selbst durch einen Kurpfuscher sein Kind verloren, und es kann von den Ärzten nur von Herzen begrüßt werden, dass hier aus dem Volke selbst heraus, sich eine Gemeinschaft gebildet hat, die den Geschädigten Rückhalt und Hilfe bietet. Man weiss ja, wie wenig der einzelne Geschädigte geneigt ist, seine Torheit zu bekennen und im Falle des Schadens den Kurpfuscher zur Rechenschaft zu ziehen. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass die Geschädigten, wenn sie den Verein hinter sich wissen, sich eher dazu entschliessen werden. Der Verein gibt ein monatlich erscheinendes Blatt „Zeitschrift für Volksaufklärung gegen Kurpfuscherei und Heilmittelschwindel“ heraus, dessen erste Nummer uns vorliegt. Sie enthält eine Reihe von Aufsätzen, Versammlungsberichte und Berichte über besonders krasse Fälle von Kurpfuscherei und Heilmittelschwindel, die volkstümlich gehalten sind. Auf welchem Standpunkt das Blatt steht, geht auch daraus hervor, dass als „Kurpfuscher“ jeder Krankenbehandler ohne Approbation betrachtet wird. Das Blatt, das auch von dem Vorsitzenden der Kurpfuschereikommission in Berlin, San.-Rat Dr. Siefert, empfohlen wird, verdient die Unterstützung aller Ärzte. Es ist zum Auflegen im Wartezimmer sehr geeignet. Der Abonnementspreis beträgt 3.75 Mk. halbjährlich.

Bücherbesprechung.

Nikol und Schröder. „Die Lungentuberkulose und ihre diagnostischen Irrtümer.“ Verlag der ärztl. Rundschau München. Mk. 7.50.

Das Buch ist eingeteilt in 4 Abschn. über die wesentlichsten Fragen der Frühdiagnose, der Aktivitätsdiagnose der Erwachsenen, der diagnostischen Irrtümer der kindlichen intrathorakalen Tuberkulose und schliesslich der Differentialdiagnose der Erwachsenen und ihrer Beziehungen zu den übrigen Lungenerkrankungen. In klarer Uebersicht bietet es alles Wissenwerte zur Vermeidung von diagnostischen Fehlern. Einige vortreffliche Röntgenbilder tragen zur Veranschaulichung der geschilderten Krankheitszustände wesentlich bei. Das Buch kann zu eingehendem Studium warm empfohlen werden.

Dr. Sch.

FERRO-STAHL

Wirksames **Arsen-Eisen-Präparat** in Verbindung mit Nux vomica sowie glyzerinphosphorsäuren Salzen. Leicht verdaulich, appetitanregend, wohlschmeckend.

Bestens bewährt, klinisch erprobt und ärztlich empfohlen bei:

Blutarmut, Bleichsucht, Nervosität, Appetitmangel, Unterernährung, Schwäche sowie allgemeinem Kräftezerfall.

Hauptbestandteile in 400 g Inhalt:

Rp.
 Ferr. oxydat. dialysat. 12 g Tinct. nuc. vomica. 2,0 g Calc. glycerophosph.
 Natr. arsenicos. 0,032 g Tinct. colae Natr. glycerophosph.

Gratismuster auf Wunsch.

In allen Apotheken erhältlich :: Zahlreiche ärztliche Gutachten.

Bei sämtlichen Krankenkassen zugelassen.

Kassenpackung cca 400 gr. = Mk. 2,20 — Kassenpackung 200 gr. = Mk. 1,30

**Dr. WALTER STAHL, Chemisches Laboratorium
 FREIBURG i. Br.**

D.R.P. 390242 „**Glühlampe für ärztliche Zwecke**“ soll verwertet werden. Auskunft Patentanwalt Dipl.-Ing. B. Kugelmann, Berlin SW. 11, Königgrätzerstrasse 92. 17.

DRUCKARBEITEN

jeder Art liefert



**MALSCH & VOGEL
 KARLSRUHE**

Supersan

(Menthol-Eucalyptol-Injektionen Dr. Berliner)
Orig.-Flasche 20 ccm Inhalt
 Kassen-Packung 10 ccm Inhalt
 Klinik-Packung 100 ccm Inhalt
 Ampullen-Packung zu 5 Stück à 1,2 ccm
 „ „ „ 10 „ à 1,2 ccm
 „ „ „ 5 „ à 3,0 ccm
 „ 1 Stück à 5,5 ccm.

Das Spezialmittel gegen

**Grippe, Tuberkulose
 Pneumonien, Bronchitis
 Pertussis, Sepsis puerperalis**

Literatur bereitwillig kostenlos

Kronen-Apotheke, Breslau V

Analgit ★ das zuverlässige externe Analgeticum!

Bei Kassen zugelassen!

Gratisproben und Literatur durch C. LEUFEN & CO., Kom.-Ges., EITORF.

112

Aus den Vereinen.

Zur Aufnahme in die **Gesellschaft der Aerzte in Mannheim** als ordentliches Mitglied hat sich gemeldet: Frau Dr. med. Elisabeth Klopstock, Fachärztin für Hautkrankheiten, Mannheim, Friedrichsplatz 1.

Evtl. Einsprache ist binnen 3 Wochen an den Vorsitzenden, Direktor Dr. Harms, Mannheim, L 14. 9, zu richten.

Zur Aufnahme in den **Verein Freiburger Aerzte** hat sich gemeldet: Dr. med. Erich Brodbeck als Facharzt für Nervenkrankheiten.

Einspruch binnen 14 Tagen an den Vorstand Med.-Rat Baader.

Schluss des Schriftleitungsteils.

Geschäftliche Mitteilungen.

25 Jahre Anaesthesin.

Nach eingehenden, im städt. Krankenhaus zu Frankfurt a. M. ausgeführten, vergleichenden Versuchen hat **Professor Dr. Karl von Noorden** die therapeutische Ueberlegenheit des Anaesthesins über das Orthoform nachgewiesen und durch Publikation seiner Forschungsresultate in Nr. 32 der Deutschen Med. Wochenschrift 1902 Anaesthesin in die praktische Medizin eingeführt.

Im Laufe der jetzt verflissenen 25 Jahre sind die Resultate Prof. von Noordens nicht nur bestätigt, sondern sie sind durch viele nachfolgende Arbeiten hervorragender Mediziner noch erweitert worden.

Anaesthesin hat sich dauernd als ein völlig unschädliches, rasch und nachhaltig wirkendes Lokalanästheticum erwiesen, dem keinerlei üble Nebenwirkungen anhaften und es ist daher in den verschiedensten medizinischen Disziplinen, so in der Dermatologie, der Oto-Rhino-Laryngologie, der Stomatologie, der Urologie und besonders auch in der inneren Medizin zu

einem unentbehrlichen Bestandteil des Arzneimittelschatzes geworden.

Anaesthesin — p. Aminobenzoensäureäthylester — wurde im Jahre 1890 von Dr. E. Ritsert gelegentlich zu Versuchen, die damals pharmacologisch unbekanntes p. Aminobenzoensäure für therapeutische Zwecke nutzbar zu machen, dargestellt und von ihm als ungiftiges Lokalanästheticum erkannt, zu einer Zeit, als der Mediziner für lokalanästhesierende Zwecke nur das giftige und teure Kokain, welches erst kurze Zeit vorher zur Anwendung gelangte, zur Verfügung stand.

Die klinischen Arbeiten Professor von Noordens und der von ihm erbrachte Nachweis der therapeutischen Ueberlegenheit des Anaesthesins über Orthoform — also der Ueberlegenheit des Aminobenzoensäureesters über den viele Jahre später entdeckten Aminoxybenzoensäureesters — war richtunggebend für den Ausbau der heute so wichtigen Stoffklasse, deren erster und einfachst konstituierter Repräsentant Anaesthesin ist, denn alle später geschaffenen Körper der gleichen Klasse wie das Propaesin, Cycloform, das wasserlösliche Novokain und das Tutokain sind sämtlich Ester der von Dr. Ritsert eingeführten p. Aminobenzoensäure und Abkömmlinge des Anaesthesins.

Wenn heute Anaesthesin, seine wasserunlöslichen und wasserlöslichen Derivate im Inlande und im Auslande in ungeahnten Mengen zur Verwendung kommen und das beste Kampfmittel gegen Kokainverbrauch darstellen, so ist mit Genugung darauf hinzuweisen, dass diese Errungenschaft aus deutscher Wissenschaft hervorgegangen und deutsch geliebt ist.

Erengel

Name ges. gew. h. D. R. P. a.

5 Amp. je 1,2 cem (Einklappack, 50 Amp.)
 5 Amp. je 2,2 cem (Einklappack, 50 Amp.)
 8 Kapseln mit 25 Perlen zum inneren Gebrauch
 Schachtel mit 12 Zäpfchenrektal bei spast. Obstipation
 Literatur und Muster bereitwillig kostenlos

das überragende neue Mittel mit

potenziertester Wirkung bei

Asthma bronchiale,

Bronchitis, 56

bei

spastisch. Zuständen

von Gallenblase, Niere,

Magen und Darm

KRONEN-APOTHEKE

BRESLAU V

Bei Lungentuberkulose, Asthma, Bronchitis, Keuchhusten, Emphysem, Influenza, Herzschwäche, Skrofulose, hat sich



PRÄVALIDIN
W. Z. 317 655

von Dr. med. Walther Koch
in steigendem Maße bestens bewährt.

Herstellerin: Dr. W. Koch W. Freiburg i. Br. Ludwigsstr. 47

Lautenschläger

GMBH.

DAS HAUS DER TECHNIK FÜR MEDIZIN UND HYGIENE

**Operationssaal- und Aerzte-
Einrichtungen
Sterilisations-Apparate
Laboratoriums-Einrichtungen**

FRANKFURT A. M., KAISERSTRASSE 73

BERLIN DRESDEN DÜSSELDORF HANNOVER MÜNCHEN

Beim Städt. Gesundheitsamt Freiburg im Breisgau ist die Stelle eines

Stadtassistentenarztes (Schularztes)

im Angestelltenverhältnis mit Privatdienstvertrag zu besetzen. Gehalt nach Besoldungsgruppe X, Stufe 1.

Bewerbungen sind zu richten an das Städt. Gesundheitsamt Freiburg im Breisgau, Milchstrasse 1.

Bäder, Kurorte, Sanatorien usw.

Kuranstalt **H**ohemar **K**
 im Taunus 163
 bei Frankfurt/M. Klin. geleit. San.
 Dr. med. Fritz für Innere- und
 Kalberlah Nerven-Kranke

Erholungsheim Dr. Quellmalz

Isny i. Allgäu

für blutarme und leichlungenkranke Damen. Sommer- und Winterkuren mit gleich gutem Erfolg. Prospekt. Fernruf 22
 Pensionspreis einschl. ärztl. Behandlung nur **Mk. 6,50**

Das Haus für den Mittelstand 16

Todtmoos Höhenluft-Jahreskurort

800-1200 m ü. M. im südl. bad. Schwarzwald

Auskunft: Kurverein

für Leicht-Lungenkranke, Erholungsbedürftige u. Nervoſe

Todtmoos Badischer Schwarzwald
850 Meter über d. Meer

„Kurheim Sonne“

Für Leicht-Lungenkranke 94

Vorzügl. Heilerfolge / Erstklassige spezialärztl. Behandlung
Beste Pflege u. Beobachtung / Schwester im Hause / Mässige Preise / Prospekt durch Besitzerin Oberin A. Wilhelm.

Sanatorium Rebhaus Freiburg i. B.

Klinisch geleitete Kuranstalt für Nerven-, Innere-Stoffwechselkranke und Erholungsbedürftige.

Chem.-physiol. Laboratorium. — Psychotherapie. — Diätküche

Leitender Arzt: **Dr. L. Mann** (früher Mannheim). 225

Alleekurhaus Baden-Baden
Sanatorium für innere und Nervenkrankheiten 300

Entziehungskuren

Dr. Giese. **Dr. Hahn.**

Nordrach Sanatorium Nordrach

Bestitzer E. Spitzmüller
Leitender Arzt Dr. Weltz

Kurhaus Nordrach
Bestitzer L. Spitzmüller
Leitender Arzt Dr. Zehner

(Badischer Schwarzwald)

Kurhaus Stube
Bestitzer Karl Haas 70
Leitender Arzt Dr. Weltz

für Leichtlungenkranke

Heil-Anstalt Kennenburg
bei Esslingen (Württemberg) 213

für Nerven- und Gemüts-Kranke

Prospekte. Telefon Esslingen 197.

Besitzer u. leitender Arzt: **San.-Rat Dr. R. Krauss.**

Privat-Lungenheilanstalt
650 m. ü. d. M.

Pneumothoraxtherapie.
Halsbehandlung. Röntgen-einrichtung. Höhen-sonne.
Luft-Sonnenbad.

Sanatorium Schömberg Sommerkuren. Winterkuren.
Schömberg b. Wildbad (Schwarzw.) Mittlere Preise.
Chefarzt. **Dr. Walder.** Näheres Prospekt. 29

Sanatorium Dr. Würz — Krähenbad
bei Freudenstadt (Schwarzwald)

für lungenkranke Damen.

Alle modernen Heilmethoden, Pneumothoraxtherapie, Kehlkopfbehandlung. 93

Tuberkulosemittel Mutosan

Chlorophyll-Polysilikat D.R.W.Z. 259703

Nach Prof. Kobert, Bostock. Preis per Flasche 2,75 M. 99

Von Lungenarzt Dr. med. G. Zickgraf, Bremerhaven.

Mutosan (Chlorophyll-Polysilikat) gegen Tuberkulose, Skrofulose, Blut-armut, Kindertuberkulose von allen siliciumhaltigen Mitteln gegen Tuberkulose ist Mutosan das wohlgeschmeckteste und beliebteste. In Form eines Sirups (150 ccm) wirkt es rasch appetitanregend und beläbend, leucocythen- und erythrocytenvermehrend und vernarrend gegen jede Form der Tuberkulose. Eine Flasche reicht 8 Tage. Literatur gratis.

Bei vielen Kassen zugelassen. — In Apotheken oder direkt von

Dr. E. Uhlhorn & Co., Biebrich a. Rh.

Haus Hohenfreudenstadt

für Nerven- und innere Krankheiten

Behandlung nach den Grundsätzen der Individualpsychologie

770 m ü. d. M.

Das ganze Jahr geöffnet

Drahtanschrift Schwarzwaldbauer

Besitzer u. leitender Arzt: **Dr. J. Bauer** Fernruf 341

Freiluftklinik für Orthopädie
im Bad Rapp nau

für Verbildungen u. Erkrankungen der Bewegungsorgane.

Leitender Arzt: **Prof. Dr. Vulpius-Heidelberg.**

Konservative u. operative Behandlung, Sonnen- u. Solbäder, Strahlentherapie, Zandergymnastik, Orthop. Apparate, Kunstgliederbau.

Aufnahme: Kinder u. Erwachsene in verschiedenen Klassen.

SPRECHSTUNDE:

Heidelberg: Luisenstr. 10, Dienstag 11—12 1/2, Tel. 2526.

Rapp nau: Mittwoch 11—3, Tel. 26.

Anfragen an die Klinik-Verwaltung. 7

Thermalbad Krozingen i. Br.

Heisse (40,5 Cels.) kohlen-säurereiche Quelle

Thermal-, Sprudel- und Frauenbäder

gegen 10

Herzleiden, Rheumatismus, Gicht, Neuralgien, Frauenleiden

Prosp. durch die Badeverwaltung / Leit. Arzt: **Dr. Romlinger**

Das ganze Jahr geöffnet.

WIESBADEN Paulinenstr. 4
Telephon 646

in schönster Lage am Kurpark

Sanatorium Prof. Dr. Deiermann
(früher St. Blasien)

für innere und Nervenkrankte 75

Schloss Hornegg a. N.
(Württ.)

Klinisch geleitetes Sanatorium zur Behandlung von inneren und Nervenkrankheiten.

Leitender Arzt: **Geh. Hofrat Dr. Boehmheld.**

— Bleibt den ganzen Winter über offen. — 166

DR. BÜDINGEN'S KURANSTALT
KONSTANZ am Bodensee

für Nerven- und innere Krankheiten (speziell Herzerkrankungen).

Vollständig freie Lage am Bodensee (400 m ü. M.), inmitten eines 20 Morgen großen herrlichen Parkes.

Mildes Klima. Das ganze Jahr geöffnet.

Alle bewährten diagnostischen Hilfs- und Kurmittel.

Besondere Behandlung mit Traubenzuckerinfusionen nach Dr. Büdingen bei hierfür geeigneten Herzleiden.

3 Aerzte, 12 Schwestern, eines der schönsten und größten Sanatorien Deutschlands.

— Verlangen Sie Prospekt! —

Liegehallen im See. 140

Prof. Dr. ...

Tampovagan



Kugeln

composit. resorbens
hydroxycyanat
ichthyolic.
resorcin
nutritiv.
gonocid.

Urethra Stäbchen

Protargol 2%
Acid. lact. 5%
Zinc-sulfocarb. 5%



Die Tampovagan-Therapie
in der Gynäkologischen Praxis



107

Literatur und Proben unter Bezugnahme auf diese Zeitschrift kostenlos.

bei fast allen Krankenkassen zugelassen.

Aktiengesellschaft für medizinische Produkte

Berlin N 89.

Telephon: Moabit 1665-66.

Tegeleyer Straße 14.



Bronchialkatarrh und andere Halserkrankungen kommen für die Behandlung in Frage.

BRONCHIALKATARRH, Bräune, Rachenhöhlen-, Kehlkopftzündung, Influenza und sonstige verwandte Erkrankungen an den Bronchien, Mandeln, Kehlkopf und Hals werden sehr schnell gebessert durch ausgiebige Auftragung des warmen Antiphlogistine auf den Hals und den oberen Brustkasten.

ANTIPHLOGISTINE BESITZT EINE DREIFACHE WOHLTUENDE KRAFT.

Es mildert Entzündung und Stauung, erstens durch die Tatsache, dass das in ihm enthaltene chemisch reine Glycerin durch seine Berührung mit den vorhandenen flüssigen Exsudaten Hitze erzeugt und unterhält, wodurch es die Hautreflexe aregert und die oberflächliche Zirkulation wesentlich steigert.

Zweitens werden dieselben Exsudate infolge der hygroskopischen Fähigkeiten des Antiphlogistine durch osmotische Kraft tatsächlich in den Umschlag selbst übernommen.

Seine dritte wohltuende Handlung wirkt gleichzeitig mit seiner ersten und zweiten, in Gestalt seiner endosmotischen Tätigkeit (Die Vollendung von Osmose). Durch diesen Vorgang dringen seine ungiftigen antiseptischen Bestandteile von Eukalyptus, Borsäure und der Gaultheria durch die Hautschicht und werden aufgesogen, eifrig bestrebt die Macht der Gifte zu brechen.

Über 100 000 Aerzte benutzen das echte Antiphlogistine, da sie wissen, dass sie sich darauf verlassen können, um Entzündungen und Stauungen zu bessern.

Unsere Broschüre — DIE PNEUMONISCHE LUNGE — wird auf Wunsch kostenlos übersandt.

Antiphlogistine
TRADE MARK

KADE DENVER CO. m. b. H.

BERLIN-LICHTERFELDE

THE DENVER CHEMICAL MFG. CO.

NEW YORK U. S. A.

LABORATORIEN: London, Berlin, Paris, Buenos Aires, Barcelona, Sydney, Rio de Janeiro, Montreal, Florenz, Mexico.

Unter Bezugnahme auf Ihre Anzeige in den Aerztl. Mitteilungen aus und für Baden ersuche ich um kostenfreie Zusendung Ihrer medizinischen Literatur und regulärer Handelspackung von Antiphlogistine.

Name

Adresse

13

LENICET-SALBE

Mildeste Verband- und Ekzem-Salbe sowie zur Massage
bei empfindlicher Haut

1/1 Tube M. 1.25, 1/1 Dose M. 1.25, 1/2 Dose M. 0.75, 1/4 Dose M. 0.50

Bei den Kassen zugelassen!

Dr. R. REISS, RHEUMASAN- UND LENICET-FABRIK, BERLIN N.W. 87/41

Mit 3 Prospektbeilagen der Firmen: C. F. Boehringer & Söhne, G. m. b. H. Mannheim-Waldhof über **Arsenferratin-Tabletten**; Kyffhäuser-Laboratorium, Bad Frankenhausen a. K. über **Doloresum**; Vial & Uhlmann, Frankfurt a. M. über **Fermocyl-Tabletten**.